



20  
19

TÄTIGKEITS-  
BERICHT



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# VORBEMER- KUNGEN

## VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Artikel 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) verfügbar.

# INHALTS- VERZEICHNIS

<b>1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK ... 5</b>	4.5 Arbeitsgruppe „Datenschutz NEU“ ..... 50
1.1 Grundlagen ..... 5	4.6 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ ..... 50
1.2 Aufgaben ..... 6	<b>5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE..... 51</b>
1.3 Organisation ..... 10	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) ..... 51
1.4 Kostenentwicklung ..... 11	5.2 Konferenzen der LRH-Direktorinnen und -Direktoren ..... 52
1.5 Personal ..... 12	5.3 Arbeitsbesuch beim Sächsischen Rechnungshof ..... 54
1.6 Weiterbildung ..... 13	5.4 Monitoring-Besuch einer Europaratsdelegation ..... 54
1.7 Wirkungscontrolling 2019 ..... 16	5.5 Symposium des Stadtrechnungshofes Wien ..... 54
1.8 Prüfungsobligo ..... 18	5.6 Kontrollausschuss im Europäischen Rechnungshof ..... 55
<b>2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN ..... 19</b>	5.7 Länderübergreifende Aktivitäten ..... 55
2.1 Gebarungskontrollen ..... 19	5.8 Kongresse und Fachtagungen ..... 56
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte ..... 41	<b>6. BESONDERE EREIGNISSE..... 57</b>
2.3 Projektkontrollen ..... 47	6.1 Jubiläumsfeier in Vorarlberg ..... 57
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses ..... 47	6.2 Gütesiegel für den Landesrechnungshof ..... 58
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz ..... 47	6.3 Kundenbefragung ..... 60
<b>3. LAUFENDE PRÜFUNGEN..... 48</b>	<b>7. AUSBLICK ..... 62</b>
3.1 Gebarungskontrollen ..... 48	7.1 Wirkungsziele 2019/2020 ..... 62
3.2 Gesamtkostenverfolgung ..... 48	<b>8. ANHANG..... 64</b>
<b>4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE..... 49</b>	8.1 Vorarlberger Vereinbarung ..... 64
4.1 Common Assessment Framework – CAF ..... 49	
4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ ..... 49	
4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“ ..... 49	
4.4 Arbeitsgruppe „Informations- und Kommunikations-Technologie“ ..... 50	

## VOR- WORT

Es hat sich wieder viel getan im vergangenen Jahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Steiermark (LRH) haben erneut ihr Bestes gegeben, um die Vorgaben und Erwartungen an die öffentliche Finanzkontrolle in unserem Bundesland zu erfüllen. Vier Ereignisse, die für den LRH besondere Bedeutung hatten, möchte ich eingangs hervorheben:

Hier ist zuallererst die vom LRH in der ersten Jahreshälfte durchgeführte Kundenbefragung zu nennen. Die Abgeordneten zum Landtag und geprüften Stellen stellten unserer Organisation ein sehr passables Zeugnis aus. Dies erfüllt mich natürlich mit großem Stolz, und es ist für uns Ansporn bei unserer zukünftigen Arbeit.

Das nächste Ereignis fand im Mai in Vorarlberg statt: Zwischen dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien gab es schon seit jeher eine gute Zusammenarbeit, die auch in Form eines Kooperationsabkommens niedergeschrieben war. Im Herbst 2018 starteten die österreichischen Rechnungshöfe eine Initiative, dieses Abkommen zu erneuern und zu verbessern. Das Ergebnis war die sogenannte „Vorarlberger Vereinbarung“ (siehe Anhang). Sie wurde am 6. Mai 2019 von allen österreichischen Rechnungshöfen feierlich unterzeichnet. Die Erklärung bekräftigt und intensiviert die ohnehin bereits gute Kooperation.

Im September 2019 erhielt der LRH vom Landtag Steiermark eine neue Aufgabe übertragen. Er hat bei Landtagswahlen die Einhaltung einer nunmehr festgelegten Wahlwerbungskostenobergrenze von einer Million Euro je wahlwerbende politische Partei zu kontrollieren. Die neue Regelung war bereits bei der Landtagswahl 2019 anzuwenden. Der LRH wird daher in dieser Angelegenheit im Laufe des Jahres 2020 den ersten Bericht an die Steiermärkische Landesregierung erstatten. Erfreulich war im Zuge der Entstehung der gesetzlichen Regelung, dass der LRH bei den Entwurfsarbeiten rechtzeitig einbezogen wurde und auch einige seiner Anliegen bei der Gestaltung des Gesetzes Berücksichtigung fanden.

Viertens: Nach mehr als eineinhalb Jahren umfangreicher Vorarbeiten wurde dem LRH am 26. November zum zweiten Mal das CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“ verliehen. Dieses Gütesiegel ist die höchste europaweit gültige Qualitätsmanagement-Auszeichnung im öffentli-



Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch

chen Sektor, die eine Dienststelle über den Einsatz von CAF erreichen kann.

Dieser erfolgreiche Abschluss freut mich sehr. Wir sind in der Steiermark eine der ersten Organisationen, die einen Antrag auf Re-Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, und geben damit das Signal an alle geprüften Stellen, dass wir beim Qualitätsmanagement auch im eigenen Haus höchste Ansprüche anlegen.

Der Tätigkeitsbericht 2019 enthält selbstverständlich eine vollständige Darstellung aller Leistungen des LRH und wichtiger Ereignisse im Rahmen seines Wirkens. Für viele ist es ein Nachschlagewerk über seine Aufgaben, Arbeitsweise und konkreten Leistungen. In diesem Sinne ist der Bericht auch dieses Jahr wieder verfasst, und ich wünsche eine informative und interessante Lektüre.

HR Mag. Heinz Drobesch

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

## 1.1 GRUNDLAGEN

### 1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des LRH bilden die Artikel 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG 2010) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie § 34 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG 2014).

### 1.1.2 Rechtsstellung

Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

### 1.1.3 Befugnisse

Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert.

Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

### 1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

### 1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des LRH wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des LRH vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Der Leiter des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des LRH ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

## 1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses (RA)

Zusätzlich wurde dem LRH im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a i.V.m. § 15b StPFöVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

### 1.2.1 Gebarungskontrolle

#### Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,

- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 **Planung und Vorbereitung**
- 2 **Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen**
- 3 **Antrittsgespräch**
- 4 **Prüfung**
- 5 **Schlussbesprechung**
- 6 **Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)**
- 7 **Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken**
- 8 **Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet**
- 9 **Beratung im Kontrollausschuss**
- 10 **Behandlung im Landtag**

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

### Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

### 1.2.2 Projektkontrolle

Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 11,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim LRH**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss enderledigt, d. h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

### **1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht**

Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

### **1.2.4 Tätigkeitsbericht**

Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 51 Abs. 4 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des LRH veröffentlicht sind.

### **1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle**

Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

### **1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen**

Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.



### 1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

#### Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

#### Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des RA der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im (finalen) RA zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des LRH, die im RA nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den RA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2019 gab der LRH zum vierten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum RA ab.

### 1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Mit der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien kommt auf den LRH eine neue Aufgabe zu, die schon mit der Landtagswahl vom 24. November 2019 schlagend wird. Im Vorfeld hatte der Landtag Steiermark nämlich eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wurde.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wurde in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlwerbungsveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagwahl haben die politischen Parteien ihre Wahlwerbungsausgaben dem LRH zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem novellierten Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern bis hin zu einer Bestätigung über die Richtigkeit dieser Stellungnahme durch deren Wirtschaftsprüfer. Dies alles mündet in einen Bericht des LRH an die Landesregierung, der auch auf der Homepage des LRH zu veröffentlichen ist.

### 1.3 ORGANISATION

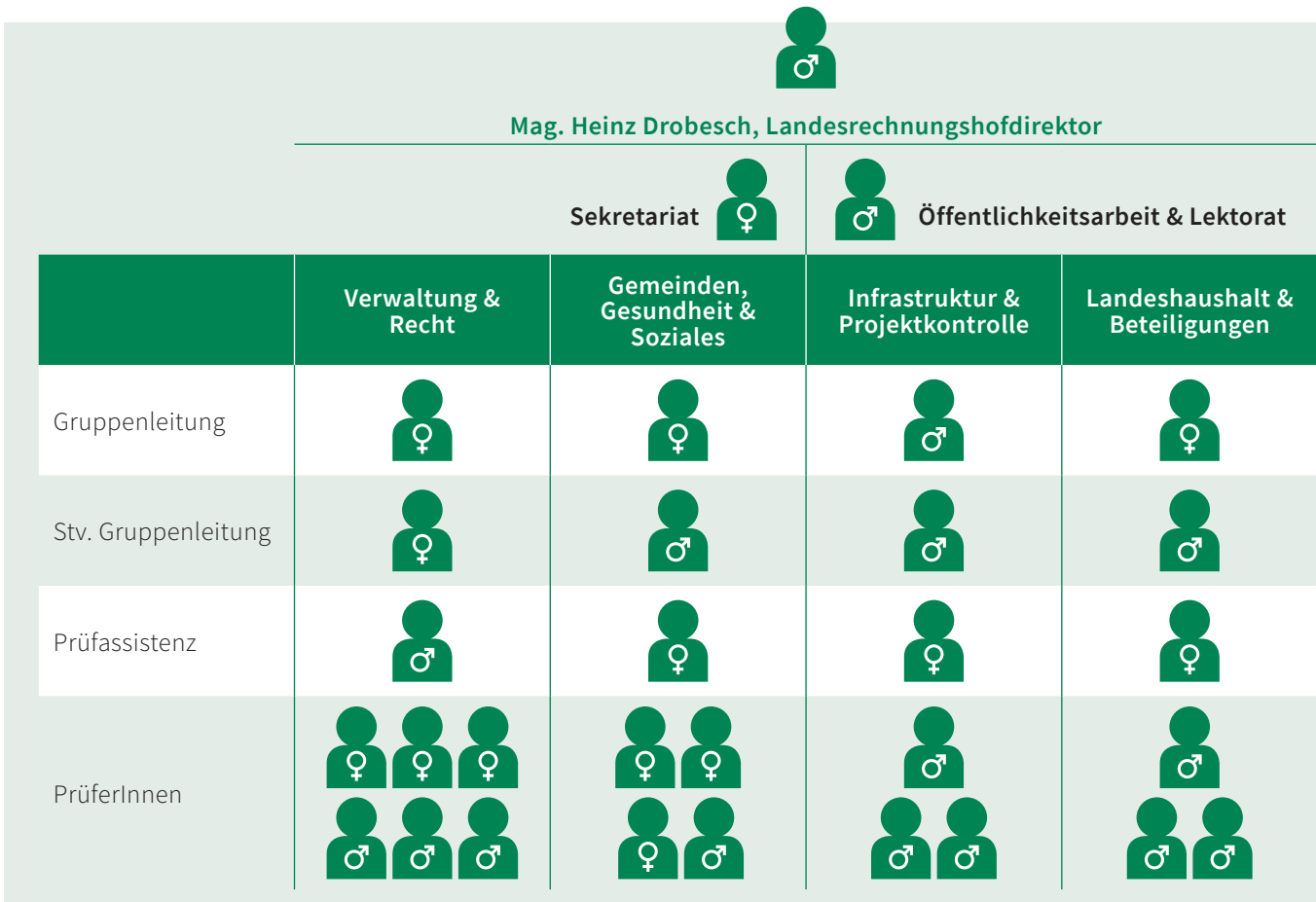
Der LRH wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesh geleitet.

Der LRH ist in vier Gruppen gegliedert.

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des LRH (Stand: Dezember 2019)



## 1.4 KOSTENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2019 € 2.786.444,49. Der überwiegende Teil davon ist mit € 2.587.668,54 (93 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 198.775,95.

Für die im nachfolgenden Vergleich erhöhte Ausgabenentwicklung der letzten beiden Jahre sind v. a. eine Personalaufstockung sowie Valorisierungen der Gehaltsschemata und höhere Einstufungen aufgrund abgeschlossener Ausbildungen verantwortlich.

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand setzt sich mit

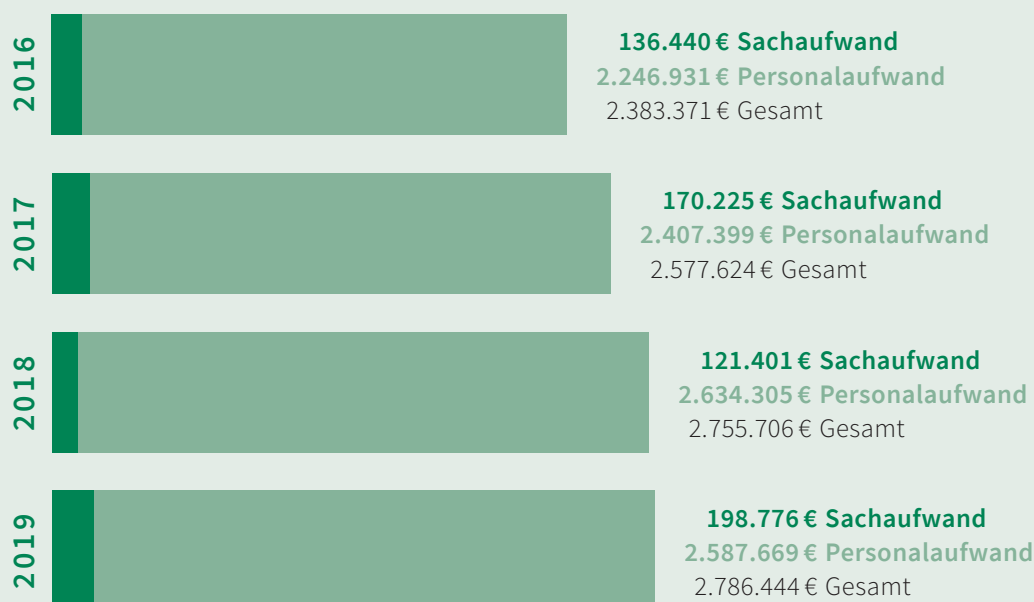
einer Größenordnung von rund 84 % aus Kosten für die Aus- und Weiterbildung, für die Nutzung der Amtsräume sowie für den Ankauf von Büromöbeln zusammen. In diesen Kosten sind auch einmalige Ausgaben für die im Frühjahr 2019 durchgeführte Kundenbefragung und für die Verlängerung des CAF-Gütesiegels enthalten.

Die restlichen 16 % des Sachaufwands wurden vorwiegend für Patent- und Lizenzgebühren, für EDV und räumliche Adaptierungsarbeiten verwendet.

Mehraufwendungen im Sachaufwand wurden durch Auflösung von Rücklagen bedeckt.

Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2016 bis 2019

### AUSGABENENTWICKLUNG IM LRH [€]



## 1.5 PERSONAL

Der Direktor des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das ergab gegenüber dem Jahr 2018 keine Erhöhung. Davon wurden mit Stand 31. Dezember 2019 28,45 VZÄ ausgeschöpft und mit 30 Bediensteten besetzt.

Drei Mitarbeiter nahmen die Möglichkeit einer Gleit- bzw. Alterspension in Anspruch, wobei eine Mitarbeiterin mit Jänner 2020 in Pension ging. Die vakanten Stellen wurden im Laufe des Berichtsjahres durch zwei neue Mitarbeiter nachbesetzt.

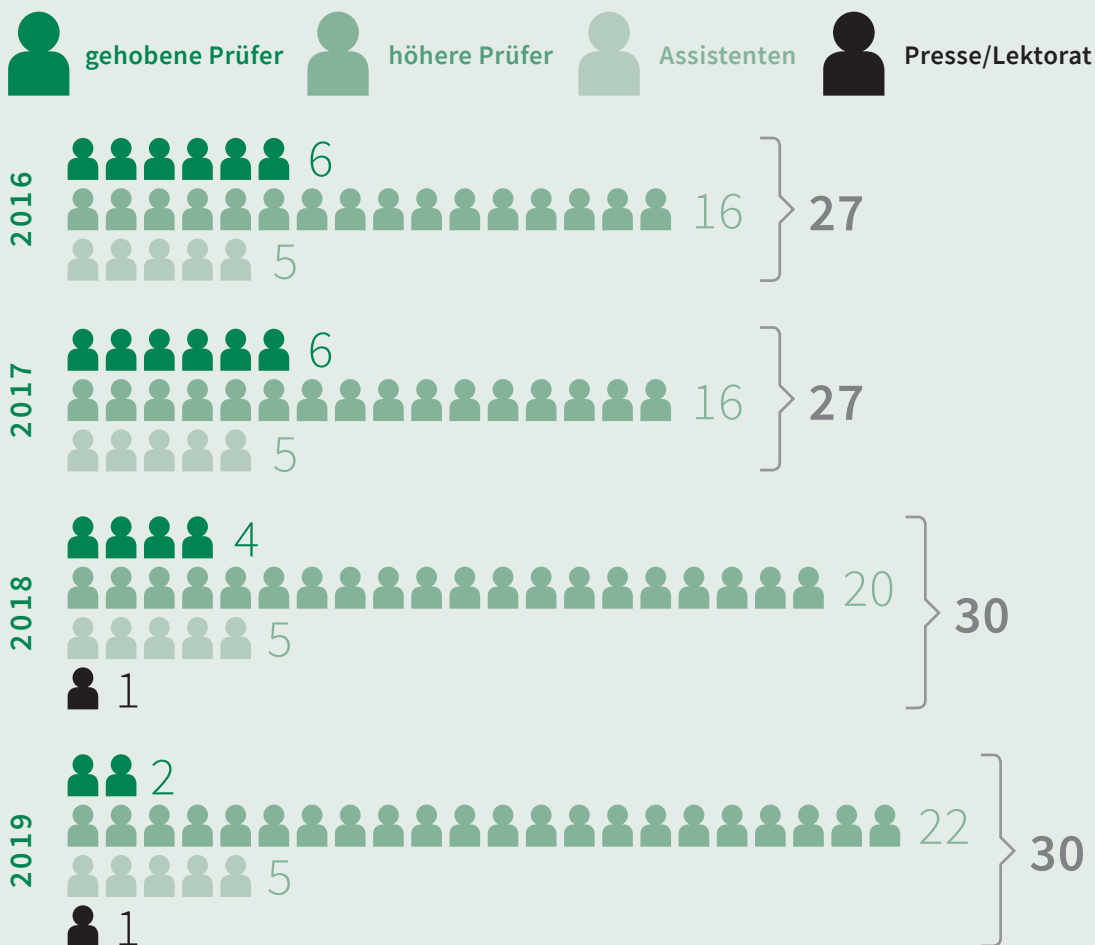
Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2019 aus folgenden Mitarbeitern zusammen (Köpfe):

- » 21 höhere Prüferinnen und Prüfer,
- » drei gehobene Prüferinnen und Prüfer
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » vier Prüfassistenten
- » eine Direktionsassistentin

Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 2016:

### ENTWICKLUNG DER LRH-PLANSTELLEN 2016 – 2019





Das Team des LRH

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 42 %, jene im gesamten LRH 45 % (Stand Dezember 2019).

## 1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials

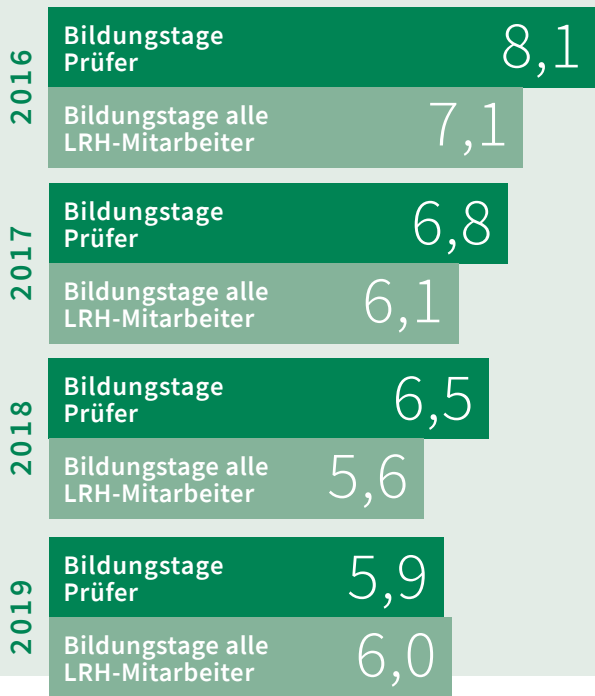
sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen) wie

- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 5,9 Bildungstage je Bediensteten

## ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE DER LRH-MITARBEITER 2016 BIS 2019



Entwicklung der Bildungstage der LRH-Bediensteten 2016 bis 2019

für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 6,0 Bildungstage je Bediensteten.

Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin und Prüfer bzw. je Bediensteter und Bediensteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten infolge der Absolvierung einer intensiveren Ausbildung verursacht werden: So absolvierten zwei Prüfer den überwiegenden Teil des im Herbst 2018 begonnenen dreisemestrigen Universitätslehrgang „Public Auditing“, zwei weitere Prüfer begannen diesen im Herbst 2019.

### 1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Öster-

reich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 erstmals gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Der Abschluss des ersten Universitätslehrganges „Public Auditing“ 2017-2018 fand am 28. Februar 2019 statt. Im Rahmen einer Feier an der WU Executive Academy erfolgte die Verleihung der Abschlusszertifikate an die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges.

Im Rahmen des zweiten Universitätslehrganges nahmen zwei Prüfer an Praxisprojekten teil bzw. hatten lehrgangsspezifische Projektarbeiten zu verfassen.

Herr Dipl.-Ing. Mark Zötsch, BSc absolvierte im Jahr 2019 ein Praxisprojekt beim Landesrechnungshof Oberösterreich. Im Zuge dessen wurde die Prüfung der „E-Government Strategie des Landes Oberösterreich“ begleitet. Sein Aufgabengebiet umfasste dabei die Recherche und Gegenüberstellung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU- und Bundesebene.

Die Projektarbeit „Leitfaden zur strukturierten E-Government-Prüfung“ von Dipl.-Ing. Mark Zötsch, BSc behandelt ein aktuelles Thema der Verwaltung. Ziel der Arbeit war die Darstellung der Grundlagen und der Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Implementierung von E-Government, die auf Basis einer Digitalisierungsstrategie einzuhalten sind bzw. ob die zu setzenden Schritte im Zuge eines Digitalisierungsprozesses eingehalten wurden.

Mag. Markus Wascher absolvierte sein Praktikum beim Rechnungshof Österreich. Gegenstand seines Praktikums war eine umfassende Analyse der Jahresabschlüsse und Abschlussprüfberichte eines großen Energieversorgungsunternehmens. Die Analyse der Jahresabschlüsse umfasste einerseits einen Kennzahlenteil im Mehrjahresvergleich und andererseits einen geschäftsjahrbezogenen Analyseteil. Ziel der Analyse war das Hervorheben von Auffälligkeiten und von Risikobereichen für die weitere Gebarungsprüfung.

Der Themenbereich der Risikoorientierung in der Gebarungsprüfung bestimmte auch die Projektarbeit von Mag. Markus Wascher. Die dabei behandelte Forschungsfrage widmete sich dem Transfer des risikoorientierten Prüfungsansatzes für Abschlussprüfungen auf Gebarungsüberprüfungen. Dabei wurden deren Möglichkeiten und Grenzen unter besonderer Berücksichtigung der Geba-



*Abschlussveranstaltung des ersten Universitätslehrganges im Februar 2019*



*Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten Universitätslehrganges in Wien*

rungsprüfung „Vollzug und Kontrolle im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ aufgezeigt.

Des Weiteren unterstützt der LRH den Universitätslehrgang durch die Entsendung von Vortragenden. Im Modul Haushaltsrecht vermittelte Mag. Markus Aichholzer, MBA, den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

### 1.6.2 Datenschutzbeauftragter mit TÜV-Zertifikat

Im Mai 2018 haben sich die österreichischen Rechnungshöfe darauf verständigt, dass für sie – als öffentliche Stelle im Sinne der DSGVO – ein Datenschutzbeauftragter (bzw. –verantwortlicher) bestellt wird. Seitens des LRH wurde im Vorjahr Josef Reinprecht, der zusätzlich auch für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat zuständig ist, diese Funktion übertragen. Nach mehreren Aus- und Fortbildungen mit anschließender Prüfung erlangte Josef Reinprecht im November das TÜV-Zertifikat für die Qualifikation als Datenschutzbeauftragter.

## 1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2019

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den LRH entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 i.d.g.F. wurde im LRH zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Hierzu ist zu erläutern, dass im Jahr 2019 aufgrund größerer Personalabgänge im LRH insgesamt ein Bericht (d. h. ein Folgebericht) weniger vorgelegt werden konnte, als geplant. Daher wurden die SOLL-Angaben des Indikators 1 von Wirkungsziel 1 und damit gleichzeitig des Indikators 2 von Wirkungsziel 2 um eins unterschritten. Die Personalabgänge wurden Ende 2019 bzw. mit Jahresbeginn 2020 durch entsprechende Neuaufnahmen beseitigt.

<b>WIRKUNGSZIEL</b>		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.	
<b>1</b>	<b>SOLL 2019</b>	<b>IST 2019</b>	<b>erfüllt</b>
<b>Indikator 1:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen pro Jahr	16	» 10 Gebarungskontrollen und » 1 Folgeprüfung » 3 Gemeindeprüfungen und » 1 Stellungnahme zum Entwurf des RA	✗
<b>Indikator 2:</b> Anzahl der Projektkontrollen pro Jahr	nach Einreichung		
<b>Indikator 3:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	1. LKH Univ.-Klinikum Graz – Versorgungszentrum 2. Klinik Diakonissen Schladming 3. Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark – Folgeprüfung	✓



<b>WIRKUNGSZIEL 2</b>		Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.		
	SOLL 2019	IST 2019	erfüllt	
<b>Indikator 1:</b> Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	75 %	» 95 % umgesetzt und in Umsetzung	✓	
<b>Indikator 2:</b> Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr	2	1. Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark – Folgeprüfung	✗	

<b>WIRKUNGSZIEL 3</b>		Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.		
	SOLL 2019	IST 2019	erfüllt	
<b>Indikator 1:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	1. KFZ-Landesprüfstelle 2. Klinik Diakonissen Schladming	✓	
<b>Indikator 2:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	1. Grundversorgung 2. Klinik Diakonissen Schladming 3. Organisation der Bezirkshauptmannschaft Murtal	✓	

<b>WIRKUNGSZIEL 4</b>		Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.		
	SOLL 2019	IST 2019	erfüllt	
<b>Indikator 1:</b> Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	1. Grundversorgung 2. Querschnittsprüfung der Stadtgemeinden Eisenerz und Murau sowie der Marktgemeinde Wies 3. Wirksamkeit von Bauprojekten im Verkehrsbereich 4. Facility Management in den Landesberufsschulen	✓	

## 1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
  - › 9 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
  - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
  - › 1 Dienststelle
  - › 1 Servicestelle

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark betrug rund 7.500 Bedienstete. Für das Jahr 2019 belief sich das Finanzierungsbudget des Landes Steiermark auf rund € 6,01 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (11 Landeskrankenhäuser an 20 Standorten, 4 Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH
- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH
- » Steirische Tourismus GmbH
- » Gesundheitsfonds
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund GmbH

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten (an 8 Standorten) und 26 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf ca. 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und etwa 30.000 Bedienstete beschäftigen.

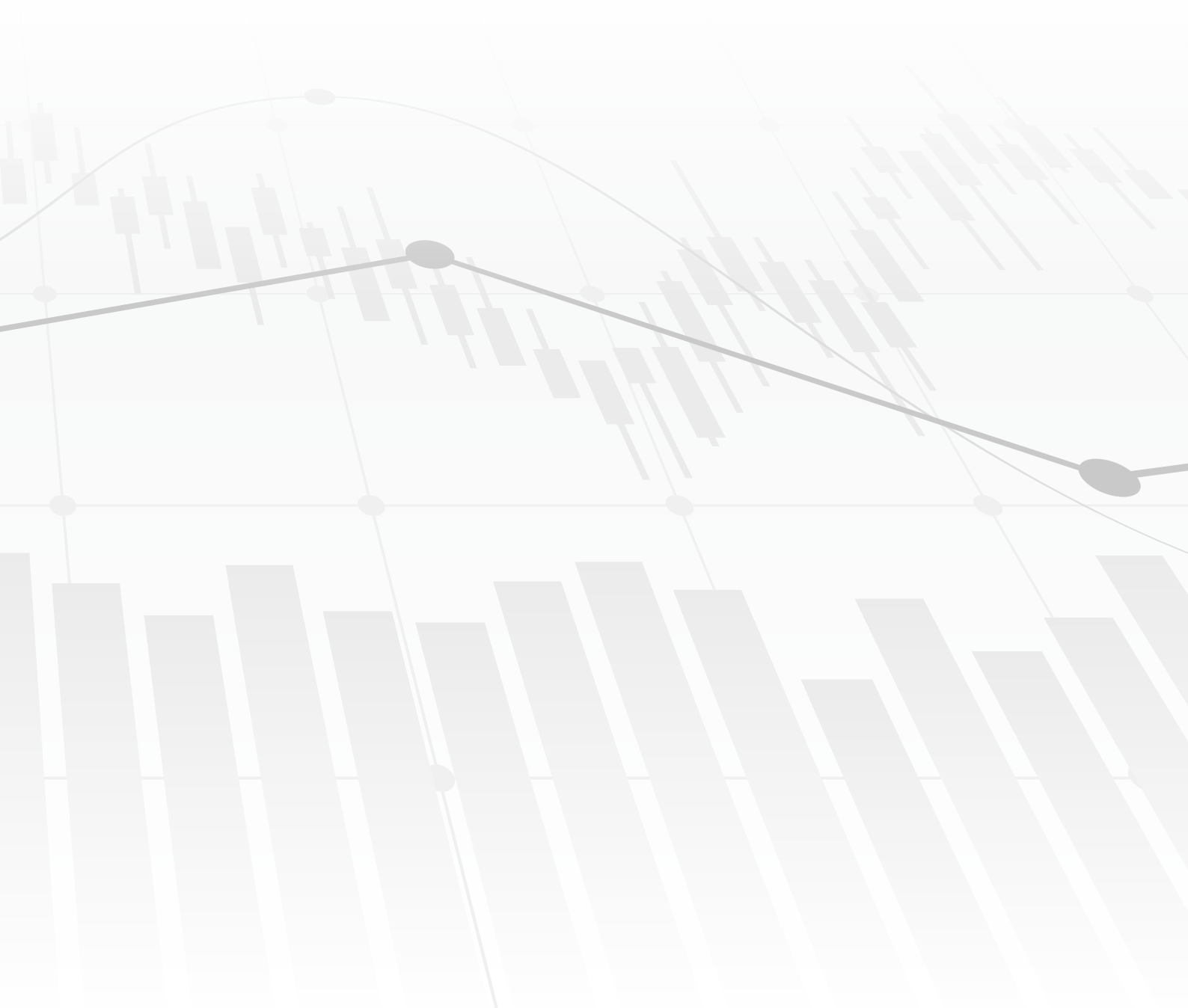
Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des LRH um die 274 steirischen Gemeinden (Stand 2018) mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht seit 2018 einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 2,3 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 13 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich dieses Gebarungsvolumen auf rund **€ 4,7 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 23 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

### 2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom LRH Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) im Volltext abrufbar.



### 2.1.1 Landesgebarung

## LANDESSPORTORGANISATION STEIERMARK

LT-Beschluss Nr. 1018 vom 12. März 2019

**Geprüfte Stelle:** Landessportorganisation Steiermark  
**Prüfzeitraum:** 2015 - 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Landessportorganisation Steiermark (LSO) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die vom Landessportreferat zu verwalten und vom Land Steiermark zu finanzieren ist. Die LSO vertritt als übergeordnete Organisation aller sportfördernden Vereine im Land Steiermark die Interessen ihrer Mitglieder, berät und unterstützt die Landesregierung in Fragen des Sports, erfüllt landesgesetzlich übertragene Aufgaben und betreibt das Landesportzentrum (LSZ) in der Jahngasse in Graz.

Die LSO verfügt über kein eigenes Personal, sondern erfüllt ihre Aufgaben durch Personal der Landesverwaltung, das sie auf Basis einer landesgesetzlichen Regelung sowie einer historischen Vereinbarung ohne entgeltliche Gegenleistung nutzen kann.

Die LSO ist als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet, ohne dass sie hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat. Das Landessportgesetz 2015 legt für die LSO keine Ziele als Gesamtorganisation fest, sondern regelt lediglich die Aufgaben ihrer Organe. Sie erstellt für ihre Gebarung kein Budget und keinen Rechnungsabschluss, der die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten eines Jahresabschlusses erfüllt. Für die Teilgebarung des LSZ erstellt die LSO Jahresabschlüsse auf Basis doppelter Buchführung. Der LRH sieht für die Festlegung von bedarfsgerechten Aufgaben sowie von Rechnungslegungsvorschriften dringenden Regelungsbedarf.

Das LSZ steht im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft. Es wird vom Land Steiermark angemietet und an die LSO zur eigenverantwortlichen Betriebsführung weitervermietet. Die LSO hat an das Land Steiermark lediglich eine symbolische Untermiete zu bezahlen.

Für den Betrieb des LSZ gewährt das Land Steiermark der LSO umfangreiche Personal- und Sachsubventionen, die auf unbestimmte Zeit ausgerichtet und für die weder Ziele noch Obergrenzen festgelegt sind. Für die LSO besteht damit kein Anreiz für eine wirtschaftliche Betriebsführung des LSZ. Die LSO kann über sämtliche Einnahmen des LSZ verfügen und bildet aus Einnahmenüberschüssen teilweise finanzielle Reserven.

Die LSO finanziert sich seit weitgehender Erschöpfung ihrer Geldreserven wesentlich durch Entnahmen aus dem LSZ. Damit finanzieren Kunden des LSZ zum Teil Ausgaben für den übertragenen Wirkungsbereich der LSO.

Während die LSO aus der Gebarung des LSZ einen positiven Geldfluss von € 40,60 je Öffnungsstunde erzielt, subventioniert das Land Steiermark durch Finanzierung der Personal-, Sachausgaben und Investitionen jede Öffnungsstunde des LSZ mit € 137,-.

Die Finanzierungsverantwortung liegt sowohl für die LSO als auch für das LSZ überwiegend beim Land Steiermark. Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für das LSZ ist auf unterschiedliche Organisationseinheiten verteilt, die das Land Steiermark teilweise nicht direkt steuern kann.

Der LRH sieht den operativen Betrieb eines Sportzentrums nicht als Kernaufgabe der LSO und auch nicht als Kernaufgabe der Landesverwaltung.

Für eine bedarfsgerechte und zweckmäßige Aufgabenerfüllung empfiehlt der LRH, die Aufgaben der LSO zu evaluieren und ein auf die Kernaufgaben der Beratung und Interessenvertretung fokussiertes Aufgabenportfolio zu erarbeiten. Für übertragene Aufgaben, die ansonsten von der Landesverwaltung zu besorgen wären, empfiehlt der LRH eine verursacher- und bedarfsgerechte Finanzierung aus Landesmitteln.

Der LRH sieht keine zwingenden Gründe für die Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts und empfiehlt eine Evaluierung unter der Prüfung von Alternativen.

Der LRH stellt in der Tarifgestaltung für das LSZ, die auf einer historischen Preisfortschreibung beruht, sowie in erweiterbaren Öffnungszeiten an Samstagen wesentliche Potenziale für Erlös- und Kapazitätserweiterungen fest. Anerkennend hebt der LRH die Maßnahmen zur vereinfachten Abrechnung von Nutzungskontingenten durch deren grundsätzliche Bindung an die Normaltarife des LSZ hervor.

## LANDESSPORTORGANISATION STEIERMARK

LT-Beschluss Nr. 1018 vom 12. März 2019

**Geprüfte Stelle:** Landessportorganisation Steiermark  
**Prüfzeitraum:** 2015 - 2017

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Als Reformmaßnahmen für die LSO empfiehlt der LRH, dass diese

- » die Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung sowie Interessenvertretung ihrer Mitglieder wahrnimmt (der Betrieb des LSZ zählt nicht dazu),
- » ein aufgabenbezogenes und verursachergerechtes Budget sowie einen aussagekräftigen Jahresabschluss erstellt und
- » eine bedarfsgerechte Rechtsform einschließlich einer klaren Aufgabentrennung ihrer Organe wählt.

Für einen langfristigen Weiterbetrieb des LSZ als attraktives und zeitgemäßes Sportzentrum empfiehlt der LRH

- » kurz- bis mittelfristig Verbesserungspotenziale zu erschließen, insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Tarifgestaltung,
- » mittel- bis langfristig einen Kooperationspartner zu akquirieren, der über Erfahrungen im Sportstättenmanagement verfügt und dadurch weitere Synergien für den Betrieb des Sportzentrums erschließen kann,
- » zur Finanzierung von Investitionen für eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur die finanziellen Reserven des LSZ als Beitrag zur Eigenfinanzierung zu verwenden sowie
- » Kostentransparenz durch Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Organisationseinheit zu erreichen.

Für eine uneingeschränkte Disposition über die Liegenschaft des LSZ empfiehlt der LRH die Rückführung dieser Liegenschaft in das unmittelbare Eigentum des Landes Steiermark als Basis für eine einheitliche Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollkompetenz.

## KFZ-LANDESPRÜFSTELLE LT-Beschluss Nr. 1060 vom 30. April 2019

**Geprüfte Stelle:** KFZ-Landesprüfstelle  
**Prüfzeitraum:** 2013 - 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Referat „KFZ-Wesen“ verfügte im Prüfzeitraum über eine durchschnittliche Besetzung von rund 22,6 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ). Im Bereich des Personals weist der LRH u. a. auf die erbrachten Überzeiten im Ausmaß von über 2.700 Stunden jährlich (das entspricht 1,4 VZÄ) hin. Aus Sicht des LRH sind zudem die Stellenbewertungen der „Technischen Sachverständigen“ und der „KFZ-Prüfer“ aufgrund der umfangreichen und verantwortungsvollen Leistungsbereiche zu evaluieren und anzupassen.

Um Arbeitsabläufe zu optimieren und verlässliche Ergebnisse für Kunden gewährleisten zu können, wird die Einführung eines für die KFZ-Landesprüfstelle passenden Qualitätsmanagementsystems empfohlen. Im Zuge dessen ist die Praxis der Leistungserfassung (elektronische Leistungszeiterfassung sowie referatsinterne Statistiken) zu hinterfragen. Das bestehende Online-Terminbuchungssystem ist kundenfreundlich ausgestaltet.

Der LRH stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung fest, dass es im Zuge von Genehmigungsverfahren zu wiederkehrenden Fehlern bei der Gebührenbemessung kam. Daher sind regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu diesem Thema vorzunehmen.

Weiters stellte der LRH fest, dass „Pickerl-Überprüfungen“ nicht nur für Landesfahrzeuge, sondern auch für Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle und deren Angehörige sowie für informierte Landesbedienstete und Dritte kostenlos durchgeführt wurden. Die kostenlose Inanspruchnahme von „Pickerl-Überprüfungen“ stellt einen wirtschaftlichen Vorteil dar. Derartige Überprüfungen sind aus Sicht des LRH nur für Landesfahrzeuge sowie im Fall eines gesetzlichen Auftrages vorzunehmen. Während der Prüfung der KFZ-Landesprüfstelle durch den LRH erging eine dementsprechende Dienstanweisung der Abteilungsleitung an die Mitarbeiter der KFZ-Landesprüfstelle.

Die Überprüfungen gemäß § 58 KFG (Besondere Überprüfung bzw. Prüfung an Ort und Stelle) weisen eine rückläufige Tendenz auf. Da diese einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, sind die Gründe für diesen Rückgang zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen

zur Erhöhung der Anzahl der Prüfungen zu setzen.

An der KFZ-Prüfhalle sind bauliche Anpassungen u. a. zur Gewährleistung diskreter Parteiengespräche vorzunehmen. Bei den Verkehrskontrollplätzen wurde das vertraglich vereinbarte Kontrollausmaß nicht erfüllt. Die Ursachen dafür sind zu erheben und Maßnahmen zur Erhöhung der Kontrollaktivität zu ergreifen. Bei der Anschaffung von neuen Prüfbussen ist auf die Einheitlichkeit der Ausstattung zu achten, um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Der mobile Prüfzug wurde durchschnittlich an 22 Tagen im Jahr eingesetzt. Eine Erhöhung der Einsatztage sollte angestrebt werden. Für die steiermarkweit in Werkstätten angemieteten Prüfstraßen konnten weder alle Benützungsvereinbarungen noch eine Evidenzliste der offenen Gebühren vorgelegt werden. Die derzeit zur Verfügung stehenden Werkstätten sollten hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur evaluiert werden. Vor Abschluss neuer Benützungsvereinbarungen sollte eine „Make or Buy“-Analyse durchgeführt werden, die die Errichtung landeseigener Prüfstraßen berücksichtigt.

## KFZ-LANDESPRÜFSTELLE

LT-Beschluss Nr. 1060 vom 30. April 2019

**Geprüfte Stelle:** KFZ-Landesprüfstelle  
**Prüfzeitraum:** 2013 - 2017

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » In den Stellenbeschreibungen ist die Wertigkeit der Stelle auszuweisen, um Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen.
- » Aufgrund der anstehenden Pensionierungen sind die Instrumente des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen.
- » Um Arbeitsabläufe zu optimieren, wird die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems empfohlen.
- » Durch regelmäßige Mitarbeiterschulungen ist die korrekte und einheitliche Gebührenbemessung sicherzustellen. Die Praxis der Gebührenseltbemessung durch die Parteien ist einzustellen.
- » Im Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. September 2018 wurde mehr als die Hälfte (58 %) der Begutachtungspaketten im Rahmen der § 57a-Überprüfungen für Kfz ausgestellt, deren Zulassungsinhaber Landesbedienstete, Angehörige von Landesbediensteten oder Dritte waren.
- » Künftig sind § 57a-Überprüfungen nur noch für Landeskfahrzeuge sowie im Zuge der § 56 KFG-Überprüfungen durchzuführen. Die konsequente Einhaltung dieser Dienstanweisung ist seitens der Referatsleitung sicherzustellen.
- » Das vereinbarte Kontrollausmaß an den Verkehrskontrollplätzen wurde nicht erfüllt. Die Ursachen dafür sind zu erheben und entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung des Kontrollausmaßes zu setzen.
- » Die Einsatztage des mobilen Prüfzuges sind zu erhöhen.
- » Die externen Prüfstellen sind hinsichtlich ihrer Infrastruktur zu evaluieren. Um eine Entscheidungsbasis für die Errichtung landeseigener Prüfstraßen zu schaffen, ist eine „Make or Buy“-Analyse durchzuführen.
- » Dem LRH konnten nicht alle mit externen Prüfstellen bestehenden Benützungsvereinbarungen vorgelegt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese im Referat aufliegen.
- » Da die Leistungsbereiche der technischen Sachverständigen und der Kfz-Prüfer sehr umfangreich sind, sind die Stellenbewertungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

## WIRKSAMKEIT VON BAUPROJEKTEN IM VERKEHRSBEREICH LT-Beschluss Nr. 1077 vom 28. Mai 2019

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau  
**Prüfzeitraum:** 2006 - 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Prüfung wurde die Herleitung der Projektentscheidung sowie die Messung der Wirksamkeit von Baumaßnahmen im Verkehrsbereich überprüft. Die Prüfung umfasste 20 Projekte in den Kategorien Unfallhäufungsstellen, Kreisverkehre/Kreuzungen/Linksabbiegespuren und Großprojekte.

Die längerfristige Betrachtung der Anzahl der Unfallhäufungsstellen und der Unfälle mit Personenschäden in der Steiermark zeigt in den letzten Jahren eine tendenziell rückgängige Entwicklung.

Die Überprüfung einzelner Unfallhäufungsstellen ergab, dass nicht alle gesetzten Maßnahmen sofort wirksam waren. Teilweise waren mehr als nur eine Maßnahme erforderlich. Ein Monitoring der Wirksamkeit, durch Vorher-Nachher-Betrachtungen der betroffenen Bereiche war nicht vorhanden. Sobald die Unfallhäufungsstellen als solche nicht mehr angeführt waren, wurde das Verkehrsgeschehen nicht mehr aktiv erhoben. Selbst wenn sanierte Bereiche nicht mehr als Unfallhäufungsstelle ausgewiesen sind, sollten diese weiter in Form eines Monitorings beobachtet werden. Wesentliche Erkenntnisse aus diesem Monitoring müssen in künftige Projekte einfließen.

Die Überprüfung von acht **Kreisverkehren/Kreuzungen/Linksabbiegespuren** ergab, dass die Zweckmäßigkeit in Form einer nachvollziehbaren Herleitung nicht bei allen Projekten dargestellt war. Infolge fehlender quantitativer Zieldefinitionen einzelner Projekte war die tatsächliche Wirksamkeit von Maßnahmen nur bedingt erkennbar. Positiv hervorzuheben ist, dass es bei allen Projekten Synergieeffekte gab, die sich auch in Form einer Kostenbeteiligung Dritter niederschlugen.

Bei den drei überprüften **Großprojekten** gab es verbal beschriebene Zielsetzungen, die jedoch nicht ausreichend quantifiziert wurden. Der Vergleich der im Planungsprozess angenommenen Verkehrsentwicklung unterschied sich bei zwei der drei überprüften Projekte von den tatsächlichen Verkehrsmengen erheblich.



## WIRKSAMKEIT VON BAUPROJEKTEN IM VERKEHRSBEREICH

LT-Beschluss Nr. 1077 vom 28. Mai 2019

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau  
**Prüfzeitraum:** 2006 - 2017

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Damit ein effizienter Ablauf zur Behebung von Unfallhäufungsstellen erfolgen kann, ist zu den einzelnen Unfallhäufungsstellen die Übermittlung sämtlicher Unterlagen durch die Bezirkshauptmannschaften an die A16 notwendig. Hierfür ist eine steiermarkweit einheitliche Vorgehensweise erforderlich.
- » Die Herleitung der Notwendigkeit jeder Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine fachliche Auseinandersetzung durch das Quantifizieren des Sicherheitsaspektes muss Inhalt des Entscheidungsprozesses sein.
- » Sanierte Unfallhäufungsstellen sind zu monitoren, um etwaige Folgewirkungen der gesetzten Maßnahmen zu erkennen. Falls Bereiche nach Umsetzung von Maßnahmen nicht mehr als Unfallhäufungsstelle (per Definition nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) aufscheinen, sollten diese Stellen dennoch Gegenstand des Monitoringprozesses bleiben.
- » Unfallhäufungsstellen, bei denen umgesetzte Maßnahmen nur bedingt wirksam waren, sind weiter zu beobachten. Auf Basis von weiteren Analysen sollten zusätzliche Maßnahmen – mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen – gesetzt werden.
- » Die Chronologie der Unfälle mit Personenschäden ist zu führen. Diese sind auch im Technischen Bericht darzustellen, um eine lückenlose Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- » Ziele, die mit der Umsetzung der Maßnahme verfolgt werden, sind vorab klar und messbar darzustellen.
- » Nach Umsetzung des Projektes sind die Auswirkungen desselben einem Monitoring zu unterziehen. Ein Vergleich zwischen den vorab definierten Zielen mit den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen ist dazu eine unverzichtbare Grundlage.
- » Im Planungsprozess ist eine laufende Qualitätssicherung der Verkehrsprognose sicherzustellen.
- » Die Darstellung der Auswirkungen in Form einer Nutzen-Kosten-Untersuchung ist bei Großprojekten erforderlich. Diese Methode ermöglicht auch eine objektive Überprüfung der tatsächlichen Wirksamkeit nach der Umsetzung.
- » Auftretende Abweichungen sind zu analysieren. Nicht zuletzt in Anbetracht weiterer geplanter Maßnahmen im Verkehrsnetz ist die Analyse samt gegebenenfalls erforderlicher Anpassung der Verkehrsdaten nötig.

## VOLLZUG UND KONTROLLE IM BEREICH DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG LT-Beschluss Nr. 1122 vom 2. Juli 2019

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11)  
Bezirkshauptmannschaften und Magistrat Graz als Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)  
**Prüfzeitraum:** 2011 - 2018

### Kurzfassung Prüfergebnis

Leistungen der Mindestsicherung werden durch die BVB zuerkannt. Die Auszahlung der BMS erfolgt durch die Sozialhilfeverbände (SHV) bzw. den Magistrat der Stadt Graz. Die Fachaufsicht für Angelegenheiten des steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG) obliegt der A11 als Oberbehörde.

Der Personaleinsatz im Vollzug der BMS weicht zwischen den BVB gravierend voneinander ab. BVB mit der in Relation höchsten Personalausstattung haben den beinahe fünffach höheren Personaleinsatz als jene mit der geringsten Personalausstattung.

Im Magistrat ist für die im Vollzug der BMS zuständigen Mitarbeiter eine Ausbildung auf Maturaniveau (B-wertig) ein Erfordernis, im Landesdienst ist dies nicht der Fall (C-wertig bzw. BEST ST08).

Die durchschnittliche monatliche Anzahl der BMS-Bezieher stieg steiermarkweit von 2012 bis 2018 um 64 %, wobei das Maximum der Entwicklung im Jahr 2016 erreicht wurde. Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbezieher der Steiermark erhalten BMS in Graz.

Der LRH nahm Vor-Ort-Prüfungen bei sechs BVB vor und stellte bei einzelnen Stichproben erhebliche Mängel im Vollzug der BMS fest. Diese bezogen sich zum einen auf die fehlerhafte Anwendung von Bestimmungen des StMSG. Zum anderen stellte der LRH fehlende Aktenkontrollen durch Vorgesetzte sowie ein generell unzulänglich vorhandenes Internes Kontrollsystem (IKS) in den BVB fest, welches eine fehlerhafte Anwendung hätte verringern oder verhindern können.

Die Oberbehörde (A11) hat in Ausübung ihrer Fachaufsicht über die BVB Ziele vorzugeben und die Umsetzung zu evaluieren. Darüber hinaus sind jedenfalls fachliche und organisatorische Vorgaben zu treffen, Kontrollen durchzuführen und beim Personalmanagement mitzuwirken. Verbesserungspotenzial ortet der LRH insbesondere durch die Herausgabe von klaren und generellen Handlungsrichtlinien und die Bereitstellung eines entsprechenden Schulungs- und Informationsangebotes. Der weisungs- und aufsichtsbefugten Oberbehörde empfiehlt der LRH einen Aufbau eines Reporting- und Kennzahlensystems, die Mitwirkung zur Erstellung einer einheitlichen Prozessbeschreibung sowie das Setzen geeigneter Kontrollmaßnahmen.

Die Durchführung von Kontrollen in den Unterbehörden stellt eine Kernaufgabe von Oberbehörden dar. Ein Erlass der LAD aus dem Jahr 2013 hält diesbezüglich fest, dass sich Oberbehörden mittels Prüfungen über die Verwaltungsführung durch die nachgeordneten Organe zu informieren haben. Mit entsprechenden strukturierten Kontrollen zum Vollzug der BMS wurde mit Ende des Jahres 2017 begonnen. Der systemische und ganzheitliche Ansatz dieser Prüfungen wird vom LRH positiv bewertet. Kritisch betrachtet der LRH insbesondere den späten Beginn dieser Kontrollen, eine fehlende Mehrjahresplanung, die einseitige Schwerpunktsetzung sowie die nicht gegebene Repräsentativität aufgrund der geringen Anzahl geprüfter Akten und bisher kontrollierter BVB.

Von sechs vom LRH überprüften BVB verfügen fünf BVB über kein entsprechendes IKS. In drei BVB sind interne Kontrollen kaum oder nicht vorhanden. In zwei BVB werden Kontrollen zwar vorgenommen, allerdings nicht standardisiert und ohne Dokumentation. Prozesse zum Vollzug der BMS sind überwiegend nicht definiert. Es besteht daher ein umfassender Anpassungsbedarf im IKS der BVB.

Mit 1. April 2018 erfolgte im Land die Ausrollung von ISO-MAS-BMS als neue eigenentwickelte IT-Anwendung für den Vollzug der BMS. Die Stadt Graz folgte diesem Schritt mit 1. April 2019. Die Nutzung eines gemeinsamen Fachinformationssystems in Land und Stadt wird vom LRH aus Gründen der Effizienz und Effektivität positiv betrachtet. Anpassungsbedarf im IT-System sieht der LRH in den Bereichen Controlling, Monitoring sowie IKS.

Im Magistrat Graz wurde im Jahr 2018 ein zentraler Erhebungsdienst eingerichtet. Dieser wird vom Sozialamt bei Verdachtsfällen beauftragt und führt insbesondere Erhebungen zu den tatsächlichen Wohnverhältnissen vor Ort durch. Aus Sicht des LRH sollte eine derartige Möglichkeit der externen Kontrolle steiermarkweit zur Verfügung stehen, ein entsprechender Bedarf wurde auch seitens der geprüften BH gegenüber dem LRH angegeben.

Eine mehrfache Zuerkennung von Leistungen der BMS über mehrere Bundesländer hinweg, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

## VOLLZUG UND KONTROLLE IM BEREICH DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG LT-Beschluss Nr. 1122 vom 2. Juli 2019

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11)  
Bezirkshauptmannschaften und Magistrat Graz als Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)

**Prüfzeitraum:** 2011 - 2018

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Der LRH gab insgesamt 59 Empfehlungen zur Verbesserung des Vollzugs der BMS ab. Diese bezogen sich insbesondere darauf,

- » die derzeitige Einstufung der BMS-Sachbearbeiter in der BEST-Gehaltsstufe ST08 sowie Kennzahlen zum Personaleinsatz zu evaluieren,
- » ein Prüfschema als Hilfestellung für die BMS-Sachbearbeiter zu erarbeiten und diese entsprechend zu schulen,
- » die nachvollziehbare Dokumentation von Überprüfungen der Anspruchsvoraussetzungen sicherzustellen,
- » im Falle, dass im Anschluss an den BMS-Bezug verwertbares Vermögen erlangt wird, eine mögliche Rückzahlung verstärkt zu verfolgen,
- » verbindliche Anleitungen und Richtlinien, die eine gleichförmige Rechtsanwendung für nachgeordnete Dienststellen schaffen sollen, zu formulieren,
- » die bestehende Fachaufsichtsprüfung weiterzuentwickeln und ein Verfahrenscontrolling auch den BVB zur Verfügung zu stellen,
- » ein IKS in den BVB einzuführen und deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen,
- » geeignete technische Vorkehrungen, IT-technische Anpassungen und Erweiterungen zur Vereinheitlichung des Vollzugs zu schaffen bzw. zu beauftragen,
- » die Einrichtung eines zentralen Erhebungsdienstes zur Überprüfung der tatsächlichen Wohnverhältnisse vor Ort zu überlegen und
- » einen österreichweiten Informationsaustausch zwischen den leistungsgewährenden BVB zu überlegen.

## GRUNDVERSORGUNG

### LT-Beschluss Nr. 1104 vom 2. Juli 2019

**Geprüfte Stelle:** A 11 – Soziales, Arbeit und Integration (A11)  
**Prüfzeitraum:** 2004 - 2018

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Grundversorgung von geflüchteten Menschen stellt ein Unterstützungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Menschen dar, die ihre notwendigsten Grundbedürfnisse nicht selbst decken können. Die Leistungen der Grundversorgung umfassen im Wesentlichen die Unterbringung und Verpflegung, Information, Beratung und soziale Betreuung sowie weitere sonstige Leistungen (z. B. Krankenversorgung, Taschengeld oder Bekleidungshilfen). Die Zuständigkeiten sowie die Finanzierung dieser Leistungen sind in einer Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation des Referates umfasste die Bereiche Organisation, Personal sowie das Berichtswesen. Die organisationsrechtlichen Vorgaben werden im Wesentlichen erfüllt. Der Personalstand sowie -aufwand stieg insbesondere aufgrund der Flüchtlingskrise und des damit erhöhten Arbeitsaufwandes sowie aufgrund von Umstrukturierungen in der A11 an. Die Personalressourcen sind an die Entwicklung der Anzahl der Quartiere und der grundversorgten Personen anzupassen. Ein periodischer Gesamtbericht zur demographischen sowie finanziellen Entwicklung der Grundversorgung wäre zu erstellen.

Im Bereich Unterbringung und Verpflegung stellte der LRH fest, dass rund 84 % der Quartiere organisierte Unterkünfte sind. Diese Unterkunftsart verursacht im Vergleich zur individuellen (privaten) Unterkunft Mehrkosten zwischen 90 % und 250 %. Der LRH empfiehlt, sofern sachlich gerechtfertigt, grundversorgte Personen vermehrt in individuellen Unterkünften unterzubringen. Bei der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sollte der tatsächliche Betreuungsbedarf erhoben und die Unterkunftsart dementsprechend ausgewählt werden. Die Leistung Information, Beratung und soziale Betreuung grundversorgter Personen erfolgt durch die Caritas auf der Grundlage eines Leistungsvertrages, der bis 2021 gilt.

Die Kostenteilung erfolgt zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40. Sofern ein Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert, hat der Bund die Kosten bis zum Abschluss des Verfahrens zur Gänze zu tragen. Der Finanzierungshaushalt wies für 2014 bis 2018 Auszahlungen iHv rund € 295 Mio. aus. Demgegenüber leistete der Bund Akontozahlungen iHv rund € 181 Mio. Die endgültige Kostenteilung zwischen Bund und Land erfolgt anhand von jährlichen Endabrechnungen. Daraus ergibt

sich ein Nettoaufwand des Landes von 2014 bis 2017 von rund € 66 Mio.

Mehrere Abteilungen gewährten Förderungen, die grundversorgte Personen als eine von mehreren Zielgruppen definierten. Förderungen, die ausschließlich grundversorgte Personen betreffen, wurden kaum gewährt. Eine Gesamtfördersumme für grundversorgte Personen konnte nicht eruiert werden. Die Zielgruppe „grundversorgte Personen“ sollte in der Landesförderdatenbank hinterlegt werden, damit entsprechende Auswertungen möglich sind.

## GRUNDVERSORGUNG

LT-Beschluss Nr. 1104 vom 2. Juli 2019

**Geprüfte Stelle:** A 11 – Soziales, Arbeit und Integration (A11)

**Prüfzeitraum:** 2004 - 2018

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Im Zuge der Teilnahme an der Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems des Bundes ist die Schaffung von leistungsbezogenen Kostenauswertungen für grundversorgte Personen nach deren Kategorisierung gemeinsam mit den anderen Nutzern (Bund und Länder) sind zu evaluieren und gegebenenfalls als Zusatzfunktion zu implementieren.
- » Künftig ist der personelle Ressourceneinsatz auf die zahlenmäßige Entwicklung der Quartiere und grundversorgten Personen anzupassen und mit natürlichen Abgängen bzw. internen Ressourcenumschichtungen darauf zu reagieren.
- » Durch künftige Kooperationstreffen mit dem Bund soll auf diesen Umstand hingewiesen und gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten im betreffenden Verfahren rund um die Übernahme in die Rückkehrberatungseinrichtungen ausgearbeitet werden.
- » Ein periodischer Gesamtbericht mit der demographischen und finanziellen Entwicklung der Grundversorgung sowie aussagekräftigen Indikatoren und Steuereckenzahlen ist zu erstellen.
- » Das Globalbudget Soziales ist in drei einzelne Detailbudgets („Soziales“, „Arbeit“ und „Integration“) zu gliedern. Dem Detailbudget „Integration“ sollen dabei die budgetierten Aufwendungen rund um die Grundversorgungsleistungen bzw. die damit einhergehenden Integrationsmaßnahmen zugeordnet werden.
- » Bei der Zuteilung der UMF sind entsprechende Informationen über deren Betreuungsbedarf von den Erstaufnahmestellen einzuholen bzw. ist der tatsächliche Betreuungsbedarf im Zuge der Erstzuteilung selbst zu erheben. In weiterer Folge ist dieser Bedarf in periodischen Abständen zu evaluieren.
- » Im Rahmen der unangekündigten Quartierkontrollen sind die Anwesenheitslisten nicht nur des letzten Monats, sondern der letzten zwölf Monate als Basis für eine vertiefte Kontrolle einzufordern.
- » Sämtliche Quartiergeber sind zur Führung von Unterschriftenprobenblättern zu verpflichten. Diese sollten im Rahmen der Quartierkontrollen einen Abgleich der Unterschriften auf den Anwesenheitslisten ermöglichen.
- » Ist nicht aus sachlichen Gründen einer organisierten Unterbringung der Vorzug zu geben, sind grundversorgte Personen nach Möglichkeit individuell unterzubringen.
- » Bei österreichweit vereinbarten Änderungen des Betreuungsschlüssels ist mit dem Vertragspartner in Verhandlungen zu treten, um dessen zeitnahe Umsetzung sicherzustellen.
- » Es ist darauf zu achten, dass keine Zahlungen ohne Leistungsgrund (Vertrag, Förderungen) getätigt werden bzw. dass Leistungen für Information, Beratung und soziale Betreuung ausschließlich vom Vertragspartner (derzeit Caritas) erbracht werden.
- » Um eine gezielte Verwendung der Bekleidungshilfen sowie des Schulbedarfs zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die Unterstützungsleistungen in Form von (personalisierten) Gutscheinen den anspruchsberechtigten grundversorgten Personen zur Verfügung zu stellen.
- » Die Inhalte der Deutschkurse sind hinsichtlich der Qualitätssicherung zu evaluieren und gegebenenfalls durch entsprechende Vorgaben der Behörde zu reagieren.
- » Die Begleichung der offenen Forderung beim Bund wäre zu urgieren und auf die teilweise bis in das Jahr 2015 zurückreichende Vorfinanzierung hinzuweisen.
- » Die Zielgruppe „Grundversorgte Personen“ sollte in der Landesförderdatenbank hinterlegt werden.
- » Sollten künftig Förderungen des Landes für Sprachmaßnahmen gewährt werden, empfiehlt der LRH, Maßnahmen zu treffen, um einen Gesamtüberblick über die steiermarkweit angebotenen Spracherwerbsmaßnahmen sicherzustellen.
- » Die Fördersumme ist im Hinblick auf die sinkende Anzahl an betreuten Gemeinden zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

## THEATERHOLDING GRAZ / STEIERMARK GMBH IN DER KONZERNBETRACHTUNG

LT-Beschluss Nr. 1127 vom 2. Juli 2019

**Geprüfte Stelle:** Theaterholding Graz / Steiermark GmbH  
**Prüfzeitraum:** 1. September 2014 bis zum 31. August 2018  
(Geschäftsjahre 2014/15 – 2017/18)

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Konzernstruktur ist gut geeignet, die Kulturbetriebe zu führen und zu verwalten. Die Theaterholding nimmt hierbei die Rolle als überwachende und beratende Gesellschaft für allgemeine Konzernbelange ein. Es gibt eine umfassende Konzernrichtlinie. Das Rechnungswesen wird von der Theaterservice Gesellschaft für alle Gesellschaften durchgeführt und wurde nach einer umfassenden, stichprobenartigen Belegseinschau als sehr ordentlich beurteilt.

Der Theaterkonzern wird überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert. Inhaltliche Vorgaben entstehen durch den jeweiligen kulturpolitischen Auftrag an die produzierenden Gesellschaften. Dieser wird durch ein politisches Gremium, den Lenkungsausschuss, festgesetzt. Der LRH stellte fest, dass der Lenkungsausschuss im geprüften Zeitraum insgesamt nur zwei Sitzungen abhielt, statt – wie vorgesehen – zweimal jährlich.

Jede einzelne Gesellschaft hat einen eigenen Aufsichtsrat.

Die Finanzierung basiert auf einem Konglomerat an Verträgen; sie sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz in die Konzernrichtlinien aufgenommen werden.

Es wurden Freikarten an VIPs und darunter auch an die Aufsichtsräte vergeben. Die Anzahl der VIP-Freikarten sollte reduziert und für die Aufsichtsräte nur noch reduzierte Tickets verfügbar gemacht werden.

Das Opernhaus Graz schaffte im Prüfungszeitraum zwei Wohnungen zur Unterbringung von künstlerischen Auftragnehmern an, deren tatsächliche Auslastung unter den zugrunde gelegten Annahmen lag.

Für die Vergaben wurde in den Konzernrichtlinien ein Regelwerk festgelegt. Dieses regelt die wesentlichen Verfahrensschritte.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der LRH empfiehlt, die kulturpolitischen Aufträge regelmäßig zu evaluieren und als aktives Steuerungsinstrument zu nutzen. Beispielsweise könnten Angebote für bestimmte Zielgruppen, nach Durchführung von Besucheranalysen, in den kulturpolitischen Auftrag aufgenommen werden.
- » Die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften sollten aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen abgeschafft werden.
- » Um die Finanzierung künftig sicherzustellen, sollte hinsichtlich des relativ hohen Personalaufwandes, gemessen am Gesamtaufwand, auch die verpflichtenden Indexsteigerungen aus den anzuwendenden Kollektivverträgen bei der Finanzierung bedacht werden.
- » Für Vergaben der Theaterholding bzw. ihrer Tochtergesellschaften sollten entsprechende Vergabevermerke erstellt werden, um zukünftig eine einheitliche, nachvollziehbare und transparente Vergabedokumentation zu gewährleisten.
- » Die Eigentumswohnungen des Opernhauses sollten auch anderen Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellt werden.
- » Der LRH empfiehlt, für alle Vergaben einen Vergabevermerk zu erstellen, um eine einheitliche und nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen.

## RISIKOAVERSE FINANZGEBARUNG DES LANDES STEIERMARK - FOLGEPRÜFUNG LT-Beschluss Nr. 1111 vom 2. Juli 2019

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 4 – Finanzen  
**Prüfzeitraum:** August 2018 – Mai 2019

### Kurzfassung Prüfergebnis

Von 22 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 20 umgesetzt und zwei teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung.

✓ 20    ✓ 2    ✗ 0

Mit der Novelle der Steiermärkischen Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung (StVO-RFG) von September 2018 wurde das Eingehen vermeidbarer Risiken vollständig verboten und das Liquiditätsmanagement in die strategische Planung aufgenommen. Zudem wurden die Empfehlungen des LRH in Bezug auf die Schulden-, Liquiditätsmanagement- und Veranlagungsstrategie sowie den Risikobericht umgesetzt. Weiters wurde die Empfehlung des LRH, § 15 StVO-RFG entsprechend anzupassen, umgesetzt. § 15 StVO-RFG enthält nunmehr die Bestimmung, dass der Risikobericht jährlich zeitgleich mit dem RA zu erstellen ist.

Ein Dokument zur risikoaversen Finanzgebarung, das gesamthaft alle Vorgaben für eine risikoaverse Aufbau- und Ablauforganisation inklusive Internes Kontrollsystem (IKS) enthält, liegt nunmehr in der Abteilung 4 Finanzen auf.

Im Zuge der Funktionsprüfung stellte der LRH fest, dass für die Prozessabwicklung Checklisten eingeführt wurden. Bei den stichprobenmäßig geprüften Barvorlagen und Abwicklungen von ÖBFA-Darlehen (Darlehen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur) wurden diese Checklisten von den Mitarbeitern verwendet und anschließend im ELAK veraktet. Die Durchführung des Risikomanagements konnte somit gewährleistet und dokumentiert werden.

Weitere Empfehlungen des LRH (Prüfung der Pouvoirgrenze, Adaptierung eines ELAK-Musterprozesses) wurden noch im Zuge der Prüfung umgesetzt.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die Finanzmanagement-Prozesse in der Schulden-, Liquiditätsmanagement- und Veranlagungsstrategie 2019 bis 2022 wurde in Umsetzung der Empfehlungen des LRH aus dem Bericht 2018 geändert bzw. angepasst. Die daraus abgeleitete Kernprozessdarstellung mittels einer Geschäftsprozessmodellierungssoftware (ARIS) wurde bisher noch nicht entsprechend adaptiert.
- » Um eine vollständige und korrekte Prozessdarstellung im Bereich des Finanzmanagements zu gewährleisten, empfahl der LRH die Anpassung der ARIS-Prozessmodelle an die Prozessdarstellungen in der Schulden-, Liquiditätsmanagement- und Veranlagungsstrategie 2019 bis 2022. Laut dem bereits ergangenen Maßnahmenbericht ist eine Umsetzung dieser Empfehlung bereits erfolgt.

## LKH-UNIV.-KLINIKUM – VERSORGUNGSZENTRUM LT-Beschluss Nr. 1133 vom 17. September 2019

**Geprüfte Stelle:** Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)  
**Prüfzeitraum:** 2010 - 2019

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte die Errichtung des Versorgungszentrums am LKH-Universitätsklinikum Graz. Das Gesamtprojekt Versorgungszentrum wurde in mehrere Teilprojekte aufgesplittet. Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen € 85,03 Mio.

Die KAGes war Bauherr. Operativ wurde die Bauherrenfunktion vom Technischen Dienstleistungszentrum der KAGes wahrgenommen. Die Organisation war für die Abwicklung des Projektes geeignet.

Die Errichtung wurde in Projektform abgewickelt. Es gab dabei zwar mehrere Organisationshandbücher, jedoch kein über den gesamten Projektlauf geführtes Projekt-handbuch.

Die Kommunikation und Dokumentation des Projektes wurde über eine digitale Projektplattform abgewickelt. Parallel wurde auch ein Akt in Papier geführt. Der digitale und der Akt in Papier stimmten nicht überein. Dieser Medienbruch erschwerte die Nachvollziehbarkeit diverser Sachverhalte.

Obwohl ein Änderungsmanagement implementiert war, gab es auch wesentliche Änderungen, für die keine Änderungsanträge vorlagen. Das Controlling erfolgte im Wege von Fortschrittsberichten, gesonderte Controlling-Berichte samt dazugehörigen Controllingsitzungen gab es nicht.

Verbesserungspotenzial wurde auch im Bereich Risikomanagement erkannt, denn eine durchgehende quantitative und qualitative Beurteilung der Risiken war nicht vorhanden.

Das Gesamtprojekt bestand aus zwei Teilprojekten (Versorgungszentrum und Versorgungszentrum Tiefgarage), die aufgrund der Überschreitung der Zwei-Promille-Grenze separat zu einer Projektkontrolle eingereicht wurden, sowie weiteren Begleit- und Zusatzprojekten. Bezogen auf die zur Projektkontrolle eingereichten Projekte kam es zu zahlreichen Änderungen, die dem LRH im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung teilweise nicht berichtet wurden.

Jene Leistungen, die in einem offenen Verfahren vergeben wurden, wurden entsprechend der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (BVerG) abgewickelt. Daneben gab es zahlreiche Direktvergaben. Nicht bei allen geprüften Direktvergaben lagen entsprechende Auftragswertabschätzungen vor. Wiederholt wurden gleichartige bzw. zusammenhängende Leistungen in einzelnen Direktvergaben vergeben. Bei einigen geprüften Direktvergaben wurde der Grenzwert für die Zulässigkeit einer Direktvergabe bezogen auf die Gesamtabrechnungssumme überschritten.

Die Bandbreite der Abweichung zwischen der Vergabesumme und der Abrechnungssumme der geprüften Verfahren war wiederholt hoch.

Das Teilprojekt Versorgungszentrum war mit Kosten von € 49,05 Mio. das größte Teilprojekt. Das Projekt war mit bereits zum Einreichzeitpunkt veralteten Kosten vorgelegt worden. Im Projektverlauf ergaben sich zahlreiche Projekterweiterungen und -änderungen. Nicht zuletzt durch die Deckelung der Kosten ausgelöst, wurden diverse Zusatzprojekte gestartet.

Die Vielzahl der Zusatzprojekte in Kombination mit zahlreichen Projektänderungen ging auf Kosten der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, insbesondere auch bei der Gesamtkostenverfolgung durch den LRH. Signifikante Änderungen wurden weder in der Kostendarstellung berücksichtigt noch in der quartalsweisen Berichterstattung zum Teilprojekt Versorgungszentrum an den LRH angeführt.

Die im Endbericht der KAGes dargestellte Überschreitung der Soll-Kosten von 4,8 % weicht von der vom LRH im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kostenüberschreitung in Höhe von 18,4 % wesentlich ab.



## LKH-UNIV.-KLINIKUM – VERSORGUNGSZENTRUM LT-Beschluss Nr. 1133 vom 17. September 2019

**Geprüfte Stelle:** Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)  
**Prüfzeitraum:** 2010 - 2019

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Grundsatzentscheidungen zum Projekt sollten bereits in der Vorprojekt-phase fallen. Planungsgrundlagen sind frühzeitig und umfassend zu erheben. Nach Abschluss der Erhebung ist der Planungsprozess so zu steuern, dass bei den Ausschreibungen eine weitgehend abgeschlossene Planung vorliegt.
  - » Für alle Teilprojekte ist ein eigenes Projekthandbuch zu führen und dieses über die gesamte Projektdauer aktuell zu halten.
  - » Die Einhaltung der Projektmanagement-Richtlinie ist sicherzustellen. Einzelne allgemeine Vorgaben der KAGes sind aufeinander abzustimmen.
  - » Eine klare und strukturierte Ablage der Akten ist über den Projektverlauf hinweg sicherzustellen. Medienbrüche (digital vs. analog) sind zu vermeiden. Im Falle von Änderungen der Ablagestruktur sind diese nachvollziehbar zu dokumentieren und in den Projekthandbüchern mitzuführen.
  - » Änderungsanträge sind bereits während der operativen Projektumsetzung mittels einer einheitlichen Preisbasis (z. B. Preisbasis zum Zeitpunkt der Projektkontroll-Einreichung) darzustellen.
  - » Teilprojekte, die innerhalb eines Baukörpers liegen, sind grundsätzlich in einem Projekt abzuwickeln. Eine kostenmäßige Trennung ist zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen anzuwenden.
  - » Das Risikomanagement ist als zentrales Element im Controlling-Prozess zu implementieren. Eine laufende Risikobetrachtung inklusive einer quantitativen Bewertung und nachvollziehbaren Darstellung der Auswirkung ist notwendig.
  - » Bei Projekten dieser Größenordnung ist ein entsprechendes Risikomanagement jedenfalls anzuwenden.
  - » Risiken sind nachvollziehbar über Risikochecklisten zu erfassen und qualitativ sowie quantitativ zu bewerten.
- Die Bewertungen der Risiken sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und fortzuschreiben. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind frühzeitig zu treffen.
  - » Die Soll-Kosten in den Quartalsberichten (Gesamtkostenverfolgung) sind zusätzlich ohne Änderungen auf einer einheitlichen Preisbasis darzustellen.
  - » Führt die Abschätzung des Auftragswertes zu nicht eindeutigen bzw. zu knappen Ergebnissen, sollte stets jenem Vergabeverfahren der Vorzug gegeben werden, das dem Wettbewerbsgedanken eher entspricht. Bei Schätzungen, die nahe am Schwellenwert liegen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.
  - » Zusammenhängende Leistungen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG zusammen auszuschreiben und zu vergeben.
  - » Es sind nur Projekte zur Projektkontrolle einzureichen, die in der eingereichten Form tatsächlich zur Umsetzung vorgesehen sind und deren Kostenstruktur mit der Budgetierung abgestimmt ist, die mit einem transparenten und in das Kostenmanagement integrierenden Risikomanagement versehen sind und deren Planungsstand über höchstmögliche Planungssicherheit verfügt.
  - » Kostenverfolgungen und Buchungen sind in den unterschiedlichen Systemen vollständig und synchronisiert zu dokumentieren.
  - » Sämtliche Teilprojekte, die in einem Gesamtprojekt abgewickelt werden, sind transparent und vollständig zu dokumentieren.
  - » Eine gesamtheitliche Darstellung ist insbesondere in der Berichterstattung im Rahmen der Quartalsberichte (Gesamtkostenverfolgung) unter Berücksichtigung sämtlicher zugehöriger Teilprojekte sicherzustellen.

## KLINIK DIAKONISSEN SCHLADMING LT-Beschluss Nr. 1134 vom 17. September 2019

**Geprüfte Stelle:** Klinik Diakonissen Schladming (KDS)  
**Prüfzeitraum:** 2015 - 2017

### Kurzfassung Prüfergebnis

Ungeachtet der im Rahmen dieses Prüfberichts getroffenen kritischen Feststellungen und der daraus abgeleiteten Empfehlungen stellte der LRH fest, dass sich die KDS einer bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung im oberen Ennstal verpflichtet sieht und dass sich das Bemühen darum auch im von diakonischen Grundsätzen geprägten Handeln der geprüften Stelle im Prüfzeitraum widerspiegelt.

Rechtsträger der KDS ist eine gleichnamige GmbH, die sich im Eigentum des als Verein organisierten Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen (Diakoniewerk) befindet. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Steiermark; sie umfasst die Abdeckung des laufenden Betriebsabganges und die Finanzierungsausgaben des Neubaus 2006.

Laut dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG-St) 2025 ist im Soll (Planungshorizont 2025) am Standort Schladming keine bettenführende Akutkrankenanstalt mehr vorgesehen. Die Analyse der Leistungsdaten sowie die Auslastung der KDS für den Prüfzeitraum, die mit rund 60 % weit unter der Soll-Auslastung von 85 % liegt, bestätigt den RSG-St und die darin für den Bezirk Liezen verordneten Strukturveränderungen. Diese bzw. insbesondere das Projekt „Leitspital Region Liezen“ sind daher positiv zu würdigen.

Der Betrieb einer Geburtshilfe und Gynäkologie mit derart geringen Leistungszahlen und einer Auslastung von weniger als 50 % ist kritisch zu sehen.

Bereits im RSG-St 2011, Version 2.0, war für den Standort Schladming eine Reduktion von 126 auf 94 Akutbetten vorgesehen. Die Bettenreduktion wurde bislang nicht vorgenommen.

Für das von der KDS in Containerbauweise errichtete Facharztzentrum – aus der vorgesehenen Bettenreduktion resultierende potenzielle Raumressourcen wurden dabei nicht genutzt – konnte bislang kein Facharzt in Vertrag genommen werden; dieses ist somit noch nicht in Betrieb.

Die dienstrechtlichen Regelungen für die Bediensteten der KDS sind in vielen der verglichenen Bereiche vorteilhafter als jene nach dem Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR). Personalstand und Personalaufwand stiegen im Prüfzeitraum trotz rückläufiger Leistungsdaten.

Durch die derzeitigen Rahmenbedingungen liegt im Gesundheitswesen ein Arbeitskräftemangel vor, der sich weiter verschärfen wird.

Seitens der KDS wird eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um auf dem Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. Dies führte zu einem Wettbewerb. Die daraus für die KDS bzw. für die konkurrierenden Krankenanstalten resultierenden Mehrkosten müssen vom Land Steiermark über die Betriebsabgangsdeckung finanziert werden.

Der Fortbestand der KDS ist durch die Vereinbarung zwischen dem Diakoniewerk und dem Land Steiermark über die Betriebsabgangsdeckung gesichert. Stellt man die Abgangsdeckung der konfessionellen Krankenhäuser in Relation zu grundlegenden Kennzahlen, so zeigt sich, dass die KDS die 1,6- bis 3,5-fache Abgangsdeckung im Vergleich zu den anderen konfessionellen Spitälern erhält.

Der LRH stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass die KDS das Bundesvergabegesetz (BVergG) nicht anwendet. Diese ist jedoch als öffentlicher Auftraggeber zu sehen.

Eine überblicksmäßige und transparente Darstellung der Leistungsbeziehungen zwischen KDS und Diakoniewerk liegt nicht vor. Die Wäschereinigung wird von Dritten über eine Privatklinik des Diakoniewerks mit rund 40%igem Aufschlag an die KDS als allgemein öffentliche Krankenanstalt mit Betriebsabgangsdeckungsfinanzierung verrechnet.

Die Kosten für die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen werden durch die hierfür lukrierten Einnahmen nicht gedeckt. Der Anteil der für Dritte zubereitenden Mahlzeiten liegt zwischen 36 % und 38 %. Diese werden günstig abgegeben, ebenso die im Café angebotenen Speisen und Getränke.

Abschließend sind die mittlerweile angelaufenen Bemühungen der KDS im Bereich der Qualitätssicherung und des Risikomanagements positiv hervorzuheben.

Die für die KDS zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kommt ihrer sanitären Aufsichtspflicht grundsätzlich nach. Auch der Gesundheitsfonds nimmt mittlerweile seine Aufgabe der Wirtschaftsaufsicht wahr und entwickelt diese weiter.

## KLINIK DIAKONISSEN SCHLADMING

LT-Beschluss Nr. 1134 vom 17. September 2019

**Geprüfte Stelle:** Klinik Diakonissen Schladming (KDS)  
**Prüfzeitraum:** 2015 - 2017

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Im geplanten „Leitspital Region Liezen“ sollen sich die finanziellen Belastungen für die Errichtung und den Betrieb nach Größenordnungen und Ressourcen der Partner – KAGes und KDS – in der künftigen Organisation widerspiegeln.
- » Bis zur Umsetzung des geplanten „Leitspitals Region Liezen“ sind, soweit möglich, alternative Versorgungsformen in Betracht zu ziehen.
- » Im Hinblick auf die Vorgaben des RSG-St ist die Schließung einer interdisziplinären Bettenstation anzudenken.
- » Die KDS sollte sich hinsichtlich des Dienstrechts künftig am Landesstandard orientieren bzw. es sollten die allfällig von der KDS in das neue Leitspital übertretenden Bediensteten ausnahmslos in den Landesdienst übernommen werden.
- » Maßnahmen gegen den Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen sind einzuleiten.
- » Sanierungsmaßnahmen sind zu ergreifen ebenso wie Gespräche über den Umgang mit der Finanzierungsvereinbarung für die Zeit nach 2025.
- » Die KDS hat sich künftig dem Vergaberegime des BVergG zu unterwerfen.
- » Die Verrechnungssätze für Dienstwohnungen und im Bereich der Mahlzeiten für Dritte bzw. des Cafés sind zu evaluieren.

## ORGANISATION DER BEZIRKS- HAUPTMANNSCHAFT MURTAL LT-Beschluss Nr. 1216 vom 15.10.2019

**Geprüfte Stelle:** Bezirkshauptmannschaft Murtal (BH MT)  
**Prüfzeitraum:** 2012 - 2019

### Kurzfassung Prüfergebnis

Mit 1. Jänner 2012 wurden die Bezirkshauptmannschaften Judenburg und Knittelfeld zur BH MT fusioniert. Die BH befindet sich örtlich in Judenburg und Knittelfeld (Außenstelle). Zudem ist eine Forstaufsichtsstation in der Außenstelle Möderbrugg eingerichtet.

Hinsichtlich des Organisationshandbuches der BH MT besteht aus Sicht des LRH Optimierungsbedarf, da dieses keine Ziele und Strategien enthält. Weiters sind die Dienstweisungen den Bediensteten in einem Gesamtdokument zur Verfügung zu stellen sowie die Stellenbeschreibungen der Bediensteten um die Wertigkeiten der einzelnen Stellen zu ergänzen.

Im Jahr 2014 wurden die internen Kontrollsysteme (IKS) der steirischen BH durch die Interne Revision überprüft. Im Bereich der internen Kontrollsysteme erreichte die BH MT mit dem Reifegrad „gesichert“ im Vergleich aller BH ein hervorragendes Ergebnis. Die eingesetzten Kontrollen bzw. Kontrollmechanismen sollten dennoch regelmäßig auf deren Wirksamkeit und Aktualität überprüft werden.

Die Aufteilung der BH MT auf mehrere Standorte stellt an das Wissensmanagement sowie an den Wissenstransfer erhöhte Anforderungen. Obwohl in der BH MT bereits Maßnahmen zur Sicherstellung eines Wissensmanagements getroffen wurden, wäre es aus Sicht des LRH sinnvoll, erworbenes Wissen auf der SharePoint-Plattform allen Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich Qualitätsmanagement führte die BH MT im Prüfungszeitraum eine Selbstbewertung in Form eines CAF-Prozesses (Common Assessment Framework) durch und erstellte einen entsprechenden Aktionsplan mit Maßnahmen. Um die Weiterentwicklung der Gesamtorganisation nachhaltig zu sichern, sollte die Maßnahmenumsetzung kontinuierlich verfolgt werden.

Aus Sicht des LRH kommt den einzelnen Kennzahlensystemen (z. B. Kosten-Leistungsrechnung, Elektronische Leistungszeiterfassung) eine zentrale Bedeutung zu. Da die erbrachten und elektronisch erfassten Leistungen nicht mit den laut Stellenbeschreibungen zu erbringen-

den Leistungen übereinstimmen, sind die Leistungsdefinitionen zu evaluieren. Darüber hinaus stellte der LRH fest, dass die BH MT über ein umfassendes Berichtswesen verfügt.

Die organisatorische, personelle und technische Zusammenführung der BH Judenburg und Knittelfeld hatte das Ziel, konkrete Kosten (insbesondere im Personalbereich) einzusparen: Im Bereich des Raumaufwandes konnten Einsparungen (- 52,5 %) seit der Bezirksfusionierung festgestellt werden, wenngleich diese nicht zur Gänze auf die Fusionierung zurückzuführen sind. Der Sachaufwand hingegen konnte im Prüfungszeitraum zu keiner budgetären Entlastung beitragen. Im Personalbereich kam es zwar zu einer nachhaltigen Reduktion der Dienstposten (- 12 %), diese wirkten sich jedoch budgetär kaum aus.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die Wertigkeit der Stelle in den Stellenbeschreibungen ist auszuweisen, um damit Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen.
- » Eingesetzte Kontrollen bzw. Kontrollmechanismen sind regelmäßig auf deren Wirksamkeit und Aktualität zu überprüfen.
- » Um die Maßnahmenumsetzung des CAF kontinuierlich zu verfolgen und damit die Weiterentwicklung der Gesamtorganisation nachhaltig zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, das Instrument des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses regelmäßig zu nutzen.
- » Im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen der Landesregierung sind die Leistungsdefinitionen (z. B. Leistungsgruppe „Führung“ bzw. Organisationsarbeit in der Dienststelle) zu evaluieren.
- » Erworbenes Wissen sollte auf der SharePoint-Plattform bereitgestellt werden; insbesondere aufgrund der Verteilung der Mitarbeiter auf mehrere Standorte sollte das Wissensmanagement kontinuierlich weiterentwickelt werden.

## FACILITYMANAGEMENT IN STEIRISCHEN LANDESBERUFSSCHULEN LT-Beschluss Nr. 8 vom 21. Jänner 2020

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft  
**Prüfzeitraum:** 2009 - 2018

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte das Facilitymanagement in steirischen Landesberufsschulen. Dabei wurden die Schwerpunkte auf die Bereiche Reinigung, Energie und Heizung gelegt. Die Prüfung umfasste neun der 16 steirischen Landesberufsschulen.

Die im Landesbudget enthaltenen Wirkungsziele zu Lebenszyklus- und Lebensabschnittskosten sowie zur thermischen Sanierung von Gebäuden betreffen das Thema Facilitymanagement. Die angestrebten Ziele wurden dabei bei Weitem nicht erreicht.

Basis für das Facilitymanagement sind vollständige und korrekte Daten zu Gebäudeflächen, Angaben zur Reinigung sowie die Energieverbräuche und -kosten. Besonders bei den Flächenangaben waren die vorliegenden Daten widersprüchlich.

Die Reinigungskosten sind ein wesentlicher Faktor bei den Betriebskosten. Die Landesberufsschulen werden von Fremd- und/oder eigenem Personal gereinigt. Eine entsprechende Dokumentation der Grundlagen- und Verrechnungsdaten der Reinigungskräfte ist nicht vorhanden.

Ein umfassendes Energiemanagement ist bei den geprüften Landesberufsschulen nicht erkennbar. Bei einigen Landesberufsschulen sind thermische Sanierungen bereits umgesetzt bzw. in Planung. Teilweise sind alternative Energiegewinnungssysteme bei Landesberufsschulen implementiert. Der Nutzen kann aufgrund des fehlenden Monitorings der Energiekosten und -verbräuche nicht beurteilt werden.

Eine zentrale Stelle für die Verwaltung sämtlicher Daten im Bereich Facilitymanagement gibt es beim Land Steiermark nicht. Durch die dezentrale Datenerfassung und Auswertung entstehen zahlreiche Schnittstellen. Dies begünstigt Fehler im Datenmanagement und führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Ein Vergleich der Betriebskosten der Landesberufsschulen mit Referenzprojekten ergab ein inhomogenes Bild. Drei der neun geprüften Landesberufsschulen waren innerhalb der Bandbreite, die übrigen sechs darüber.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Auf die vollständige und sorgfältige Führung der Gebäude- und Bestandsunterlagen ist zu achten.
- » Die Berechnung des erforderlichen Reinigungsaufwandes hat anhand der tatsächlichen Flächen zu erfolgen.
- » Die Verrechnung der Mietkosten hat anhand der tatsächlichen Flächen je Landesberufsschule zu erfolgen.
- » Für ein funktionierendes Facilitymanagement und internes Benchmarking ist die Qualität der Daten zu gewährleisten und diese periodengerecht abzugrenzen und zu verrechnen.
- » Eine zentrale Datenerfassung und -aufbereitung ist anzustreben.
- » Ein geeignetes Energiemanagement für alle Landesberufsschulen ist zu implementieren.
- » Bei Sanierungsprojekten sind der bauphysikalische Ist-Stand vollständig zu erfassen, daraus Ziele abzuleiten und die Baumaßnahmen in Abstimmung mit diesen Zielen zu planen.
- » Im Sinne der Lebenszykluskostenbetrachtung sind bei baulichen Maßnahmen daraus resultierende Reinigungsaufwände in die Entscheidung miteinzubeziehen.
- » Bei Projekten zur Energieeinsparung bzw. Anwendung alternativer Energiegewinnungssysteme ist die Wirkung laufend zu monitoren.

## 2.1.2 Gemeindegebarung

### GEMEINDE NIEDERWÖLZ Übermittlung am 18. Juni 2019 an den Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz und an die Landesregierung

**Geprüfte Stelle:** Gemeinde Niederwölz

**Prüfzeitraum:** 2015 bis 2017 sowie relevante Sachverhalte vor und nach dem Prüfzeitraum

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Prüfzeitraum waren alle zentralen Organe eingerichtet und die Geschäftsordnung wurde im Wesentlichen eingehalten. Feststellungen des LRH ergingen zu formellen Mängeln bei Sitzungen einzelner Ausschüsse: zu geringe Häufigkeit, Einberufung, Tagesordnungspunkte. In den Verhandlungsschriften fehlten für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderliche Parameter und wesentliche Informationen oder Beilagen.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde ging hervor, dass sich die finanzielle Lage im Prüfzeitraum zwar verbesserte, aber die Gebarung schwere Mängel aufwies. So war bspw. die Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,- im Rechnungsabschluss 2017 nicht dargestellt, und auch bei den Sparbüchern (Veranlagung der Rücklagen) gab es Abweichungen zwischen den Salden des Rechnungsabschlusses und des Bankinstitutes. Im Rechnungsabschluss entsprachen die ausgewiesenen Anteile an einer Beteiligung nicht dem Firmenbuch. Im außerordentlichen Haushalt konnte die Gemeinde die Verbuchung eines neu errichteten Gebäudes als Aufwand (keine Aktivierung) nicht erklären.

Aufgrund der Analyse des Rechnungsquerschnittes war die Entwicklung der Gemeindegebarung insgesamt als kritisch anzusehen. Es erfolgte keine Weiterverrechnung der Leistungen der Hauptverwaltung für andere Verwaltungszweige (z. B. Maxlaurmarkt), und somit wurde dem Grundsatz der Kostenwahrheit nicht entsprochen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurden Mängel zur Satzung und zur Bestellung des Betriebsleiters sichtbar. Für die Verrechnung von Gebühren (Wasser, Abwasser und Müll) fehlte eine nachvollziehbare Kostenkalkulation. Die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung des Gemeindevermögens erfolgte sehr eingeschränkt. Auch gab es im Prüfzeitraum kein Mahnwesen, eine Übersicht über die Rückstände fehlte.

Größere Mängel bestanden auch in der Personalverwaltung hinsichtlich der Erstellung der Dienstpostenpläne und der Veranschlagung der Personalkosten. Weiters lagen für die Gemeindebediensteten keine vollständigen Personalakten, Dienstverträge sowie Standesausweise vor. Festgestellt wurde, dass Dienstzeitaufzeichnungen von allen Bediensteten ebenso wenig vorhanden waren wie Nachweise zu Mehr- oder Überstunden.

Das in den Vermögensnachweisen dargestellte Sachanlagevermögen resultierte vorwiegend aus dem Gebäudebestand, u. a. aus den im Eigentum der Gemeinde stehenden Mietwohnungen. Deren Vermietung erzielte fast im gesamten Prüfzeitraum durchwegs positive Salden. Bemängelt wurde vom LRH, dass bei einigen von der Gemeinde vermieteten Geschäftsräumlichkeiten die Wertsicherungsklauseln nicht umgesetzt wurden. Auch wurden die eingehobenen Mietzinse als überaus gering angesehen. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes wurden insofern nicht eingehalten, als zu allen ausgewählten Direktvergaben aus den Jahren 2014 bis 2017 keine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte. Eine Beschlussfassung der einzelnen Vergaben in den zuständigen Gremien blieb aus, und die eingeholten Angebote waren dazu in der Gemeinde nicht mehr auffindbar. Ab dem Bürgermeisterwechsel im Jahr 2018 war jedoch eine Verbesserung des Ablaufes der Vergabeabwicklung feststellbar.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Gemeinderechtliche Formalvorschriften im Bereich der zentralen Organe (vor allem Gemeindevorstand, Gemeinderat, Ausschüsse) sind einzuhalten.
- » Die korrekte Abbildung der Gebarung wird vom LRH empfohlen, da Finanzschulden im Rechnungsabschluss nicht dargestellt waren, bei den Sparbüchern Abweichungen bei den bestätigten Salden der Bankinstitute mit dem Rechnungsabschluss bestanden und im Rechnungsabschluss ausgewiesene Anteile von Beteiligungen nicht mit dem Firmenbuch übereinstimmten.
- » Zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden Konsolidierungsmaßnahmen empfohlen.
- » Eine schriftliche, allgemein gültige Dienstzeitenregelung ist zu erarbeiten.
- » Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen wird auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwiesen.
- » Bei künftigen Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden sowie eine Beschlussfassung der einzelnen Vergaben in den zuständigen Gremien vorliegt.

## STADTWERKE FÜRSTENFELD GMBH

### Übermittlung am 10. Dezember 2019 an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld und an die Landesregierung

**Geprüfte Stelle:** Stadtwerke Fürstenfeld GmbH (STWFF)  
**Prüfzeitraum:** 2016 - 2018

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern und einer Prokuristin. Einer der Geschäftsführer ist zugleich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Außerdem ist der Bürgermeister Eigentümervertreter in der Generalversammlung. Für eine personelle Trennung zwischen operativer Führung und taktisch-strategischer Eigentümervertretung sieht der LRH als geeignete Lösung, den Bürgermeister nicht als weiteren Geschäftsführer, sondern künftig als Beiratsvorsitzenden einzusetzen.

Die STWFF setzte einen Beirat ein und stattete ihn mit Entscheidungsbefugnissen aus, ohne diese gesellschaftsrechtlich und gemeinderechtlich zu legitimieren. Der LRH empfiehlt, die Kompetenzen des Beirates im Gesellschaftsvertrag zu definieren sowie für allfällige gemeinderechtliche Entscheidungsbefugnisse den Beirat als Verwaltungsausschuss einzurichten und ihm dadurch Kompetenzen des Stadtrates zu übertragen.

Der LRH erkennt in den Bereichen „geschäftsfeldbezogene Steuerung“ sowie „Kosten- und Leistungsrechnung“ deutlichen Verbesserungsbedarf. Für den getrennten Ausweis des Beitrags der Geschäftsfelder zum Betriebserfolg empfiehlt der LRH, eine geschäftsfeldbezogene Profit-Center-Rechnung zu erstellen. Darauf aufbauend wäre als Basis für eine Tarifikalkulation eine Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren.

Im Geschäftsfeld Contracting empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Fürstenfeld, die mit den STWFF realisierten Investitionsobjekte dahingehend zu prüfen, wie weit diese als Finanzierungsleasinggeschäfte zu bewerten sind und gegebenenfalls in der zukünftigen Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuweisen sein werden.

Bereits während der Prüfung des LRH setzte die STWFF es um, Personal künftig direkt in der Gesellschaft anstatt wie bisher über die Stadtgemeinde Fürstenfeld anzustellen. Somit werden sowohl eine höhere Flexibilität im Personalbereich gewährleistet als auch Pensionsrückstellungen für allfällige Beamte obsolet.

In Fürstenfeld bestehen, bedingt durch die Gemeindestrukturreform, neben dem Abfallwirtschaftszentrum Fürstenfeld noch zwei weitere kleinere Abfallwirtschafts-

zentren. Der LRH empfiehlt zur Effizienzsteigerung die Konzentration auf einen Standort.

Die Tarife der Stadthalle wurden zuletzt vor 26 Jahren valorisiert. Der LRH empfiehlt eine regelmäßige Tarifierung, um der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen.

Die STWFF hält mehrere Beteiligungen, darunter zwei ausländische Kapitalanteile. Deren Rentabilität wäre regelmäßig zu evaluieren, um sie gegebenenfalls veräußern.

Die Beteiligungen im Thermenbereich erforderten aufgrund fortwährender Verluste und künftigen, hohen Investitionsbedarfs weitere Kapitalinvestitionen in wesentlicher Höhe. Dies belastet die Liquidität der Gesellschaft erheblich und nachhaltig. Vor diesem Hintergrund sind weitere Investitionen kritisch zu hinterfragen.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Organe der Gesellschaft sind gesellschaftsrechtlich und gemeinderechtlich zu legitimieren und deren Kompetenzen klar zu definieren.
- » Vereinbarungen zwischen STWFF und Stadtgemeinde Fürstenfeld sind stets schriftlich und im Vorfeld der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu treffen.
- » Die einzelnen Geschäftsbereiche sind klar voneinander abzugrenzen und deren Betriebserfolge getrennt sichtbar zu machen, um über entscheidungsrelevante Steuerungsgrundlagen zu verfügen.
- » Die drei bestehenden Abfallwirtschaftszentren sind aus Effizienz- und Kostengründen auf einen Standort zu konzentrieren.
- » Die Tarife der Stadthalle sind regelmäßig zu valorisieren, um die Inflationsentwicklung zu kompensieren, und die Komplexität des Tarifsystems ist zu reduzieren.
- » Beteiligungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit und Erfolgsbeiträge sind laufend zu evaluieren, um die Liquidität und den Erfolg der Gesellschaft nicht zu gefährden.

## QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER STADT- GEMEINDEN EISENERZ UND MURAU SOWIE DER MARKTGEMEINDE WIES

Übermittlung am 20. Dezember 2019 an den Gemeinderat  
der Stadtgemeinden Eisenerz und Murau sowie der  
Marktgemeinde Wies und an die Landesregierung

**Geprüfte Stelle:** Querschnittsprüfung der Stadtgemeinden Eisenerz  
und Murau sowie der Marktgemeinde Wies

**Prüfzeitraum:** 2015 bis 2018 sowie relevante Sachverhalte  
vor und nach dem Prüfzeitraum

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Analyse des Rechnungsquerschnitts und der Kennzahlen zeigte die angespannte Finanzsituation der Stadtgemeinde Eisenerz, welche u. a. aus Transferzahlungen an Unternehmen für die Finanzierung des für die Stadtgemeinde bedeutenden Projektes „Neuerrichtung NAZ Sportcampus“ durch die „ESAM Eisenerzer Sportstätten und -anlagen Management GmbH“ resultierte. Hinsichtlich der Reduktion des finanziellen Risikos der Stadtgemeinde konnten für die Ausgabenbedeckung sowohl der Errichtung als auch der Folgekosten für den Betrieb durch den Bund bzw. das Land Steiermark keine rechtsverbindlichen Vereinbarungen vorgelegt werden. In der Stadtgemeinde Murau und der Marktgemeinde Wies lag im Prüfzeitraum ein positives Ergebnis der laufenden Gebarung („Öffentliches Sparen“) vor, jedoch verringerte sich dieses und somit der Spielraum für die Bedeckung von zusätzlichen Investitionen bzw. Projekten sowie für die Tilgung von Darlehen.

In den drei geprüften Gemeinden konnte im Prüfzeitraum eine Reduktion der Darlehensschulden erzielt werden. Die aushaftende Restschuld per 31. Dezember 2018 resultierte in der Marktgemeinde Wies aus 67 Darlehen, in der Stadtgemeinde Murau aus 32 Darlehen und in der Stadtgemeinde Eisenerz aus acht Darlehen. Positiv entwickelte sich der Verschuldungsgrad aufgrund der Erhöhung der Bedeckung der Schulden durch zweckgebundene Einnahmen. Auch die Leasingverpflichtungen, welche einer wirtschaftlichen Kreditverpflichtung gleichkommen, wurden in der Stadtgemeinde Murau und in der Stadtgemeinde Eisenerz im Prüfzeitraum reduziert.

Haftungsübernahmen durch die Stadtgemeinde Eisenerz liefen im Jahr 2016 aus, jedoch wurde im Jahr 2019 eine neuerliche Haftung übernommen. In der Stadtgemeinde Murau erloschen im Jahr 2015 sämtliche Haftungen im Zuge der Übernahme diesbezüglicher Darlehensschulden durch die Stadtgemeinde. In den Jahren 2016 bis 2018 erfolgten neuerliche Übernahmen von Haftungen in geringem Umfang. Im Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Wies wurde eine Haftung in der Höhe von € 1,2 Mio. nicht ausgewiesen.

Mangels getrennter Veranlagung der Rücklagenbestände in der Stadtgemeinde Murau sowie in der Marktgemeinde Wies war für die drei geprüften Gemeinden ein Vergleich der Girokonten nicht möglich.

Die Darstellung der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt zeigte, dass die Aufgaben der Gemeinden grundsätzlich ident waren, jedoch unterschiedliche Rahmenbedingungen eine abweichende finanzielle Belastung herbeiführten. So entstanden im Prüfzeitraum Ausgaben für Maßnahmen, um dem Trend der sinkenden Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. Unterschiedliche Ausgaben aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten, z. B. für die Straßenerhaltung sowie für den Winterdienst, wurden festgestellt. Außerdem waren durch die Übertragung von Aufgabenbereichen an ausgegliederte Unternehmen (beispielsweise der Betrieb des Schwimmbades der Stadtgemeinde Murau durch die Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.) diesbezügliche Einnahmen und Ausgaben nicht im Haushalt der Gemeinde dargestellt.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die drei geprüften Gemeinden hatten mit einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zu kämpfen, die auch finanzielle Maßnahmen erforderten.
- » Die in der Marktgemeinde Wies nicht ausgewiesene Haftung in Höhe von € 1,2 Mio. ist in die Haftungsübersicht aufzunehmen.
- » Um auch ausgelagerte Aufgabenbereiche miteinzubeziehen, sind zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Gemeindehaushalte strukturelle bzw. präventiv wirksame Maßnahmen umzusetzen.



## 2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist dabei nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Im Berichtsjahr wurden dem Kontrollausschuss vier fällige Maßnahmenberichte nicht vorgelegt (siehe Kapitel 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte).

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

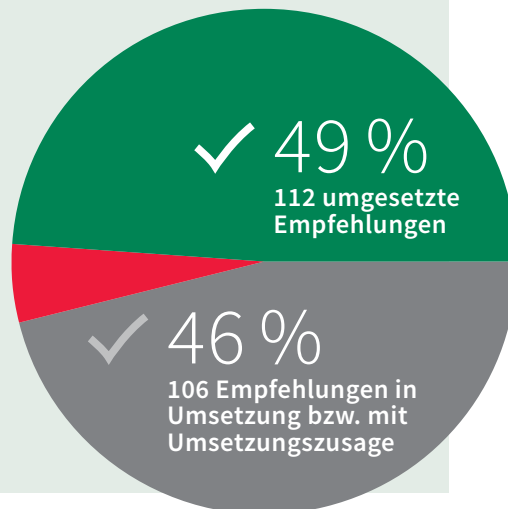
Maßnahmenbericht	relevante Empfehlungen	✓ vollständig umgesetzt		✓ in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		✗ nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Tierschutz in der Steiermark	16	8	50,0	8	50,0	0	0,0
2. B64 Rechberger Straße OUF Preding – Weiz Teil 1	25	20	80,0	1	4,0	4	16,0
3. Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark	22	17	77,3	5	22,7	0	0,0
4. Steiermärkische Landesforstgärten – Folgeprüfung	12	9	75,0	3	25,0	0	0,0
5. Landwirtschaftskammer Steiermark	19	10	52,6	7	36,8	2	10,5
6. Organisation der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	14	7	50,0	4	28,6	3	21,4
7. Prüfung der Aufwendungen der Steiermärkischen Krankenanstalten mbH für in Auftrag gegebene externe Beratungsleistungen	25	5	20,0	20	80,0	0	0,0
8. Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Hirtenkloster	16	9	56,3	7	43,8	0	0,0
9. Landessportorganisation Steiermark	36	0	0,0	36	100,0	0	0,0
10. KFZ-Landesprüfstelle	42	25	59,5	15	35,7	2	4,8
11. Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark – Folgeprüfung	2	2	100,0	0	0,0	0	0,0
<b>Summe 2019</b>	<b>229</b>	<b>112</b>	<b>48,9</b>	<b>106</b>	<b>46,3</b>	<b>11</b>	<b>4,8</b>

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2019 ergeben nachfolgende Verteilung:

**GRAD DER UMSETZUNG  
VON 229 EMPFEHLUNGEN  
DES LRH 2019**

**5 % ✘**  
**11 nicht umgesetzte bzw. nicht behandelte Empfehlungen**



*Umsetzungsgrad der LRH-Empfehlungen*

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 95 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 49 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 46 %. Des Weiteren wurden 5 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der LRH Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurde die Folgeprüfung

» Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Für das Jahr 2019 hat der Rechnungshof Österreich in seinem Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Österreich, GZ 105.252/013-PR3/19) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nachgefragt, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Umsetzungsgrad von 79 % ergab. Bei den im Jahr 2018 veröffentlichten Berichten zu Follow-up-Überprüfungen konnten 79 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

### 2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2019

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung im Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

#### Maßnahmenbericht betreffend

#### TIERSCHUTZ IN DER STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 818 vom 5. Juni 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 968 vom 15. Jänner 2019

Der LRH überprüfte im Zeitraum von 2013 bis 2017 den Tierschutz in der Steiermark.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen aus, davon wurden acht umgesetzt, und acht Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 8    ✓ 8    ✗ 0

#### B64, RECHBERGSTRASSE ORTSUMFAHRUNG PREDING – WEIZ TEIL 1

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 806 vom 8. Mai 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 982 vom 15. Jänner 2019

Der LRH prüfte die Umsetzung des Bauvorhabens „B64, Rechbergstraße Ortsumfahrung Preding – Weiz Teil 1“. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2006 bis 2017.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 25 Empfehlungen aus, davon wurden 20 umgesetzt, eine befand sich in Umsetzung, und vier Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 20    ✓ 1    ✗ 4

#### RISIKOAVERSE FINANZGEBARUNG DES LANDES STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 830 vom 5. Juni 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 991 vom 15. Jänner 2019

Der LRH überprüfte die Risikoaversität des Landes Steiermark im Sinne der Grundsätze des novellierten Bundesfinanzierungsgesetzes. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 30. April 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 22 Empfehlungen aus, davon wurden 17 umgesetzt, und fünf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 17    ✓ 5    ✗ 0

## STEIERMÄRKISCHE LANDESFORSTGÄRTEN - FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 846 vom 3. Juli 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1046 vom 2. April 2019

Der LRH führte eine Folgeprüfung der Steiermärkischen Landesforstgärten im Jahr 2018 durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2005 bis 2007.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht zwölf Empfehlungen aus, davon wurden neun Empfehlungen umgesetzt, und drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 9    ✓ 3    ✗ 0

## LANDWIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 876 vom 18. September 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1047 vom 2. April 2019

Der LRH überprüfte die Gebarung der Landwirtschaftskammer Steiermark mit Mitteln des Landes. Die Prüfung umfasste die Bereiche Personal, Organisation, Gebarung, Beratung und Förderungen überwiegend für den Zeitraum von 1.1.2014 bis 31.12.2016.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 19 Empfehlungen aus, davon wurden zehn umgesetzt, sieben Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei wurden nicht umgesetzt.

✓ 10    ✓ 7    ✗ 2

## ORGANISATION DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 940 vom 20. November 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1083 vom 28. Mai 2019

Der LRH überprüfte die Organisation der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2013 bis 2017.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 14 Empfehlungen aus, davon wurden sieben Empfehlungen umgesetzt. Vier Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und drei wurden nicht umgesetzt.

✓ 7    ✓ 4    ✗ 3

### BERATUNGSLEISTUNGEN KAGES

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 940 vom 20. November 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1067 vom 30. April 2019

Der LRH führte eine Prüfung der Aufwendungen der Steiermärkischen Krankenkostengesellschaft m.b.H. für in Auftrag gegebene externe Beratungsleistungen durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2013 bis 2017.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 28 Empfehlungen aus, davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch 25 relevant. Fünf Empfehlungen wurden bereits umgesetzt und 20 befanden sich in Umsetzung.

✓ 5    ✓ 20    ✗ 0

### GEBARUNG, ORGANISATION UND AUSLASTUNG DER EINRICHTUNG HIRTENKLOSTER

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 974 vom 15. Jänner 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1147 vom 17. September 2019

Der LRH überprüfte das Hirtenkloster, das als sozialer Betrieb der Fachabteilung Soziales und Arbeit der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration eingerichtet ist und aus einer Landessonderschule sowie einem Landeshort besteht. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2015 bis 2017.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen aus, davon wurden neun Empfehlungen umgesetzt und sieben befanden sich in Umsetzung.

✓ 9    ✓ 7    ✗ 0

### LANDESSPORTORGANISATION STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1018 vom 12. März 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1165 vom 17. September 2019

Der LRH überprüfte die Gebarung der Landessportorganisation Steiermark für die Jahre 2015 bis 2017 mit Schwerpunkt auf das von ihr betriebene Landessportzentrum Steiermark.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 36 Empfehlungen aus, davon befanden sich z. Z. des Maßnahmenberichtes alle in Umsetzung.

✓ 0    ✓ 36    ✗ 0

## KFZ-LANDESPRÜFSTELLE

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1060 vom 30. April 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1258 vom 19. November 2019

Der LRH prüfte die KFZ-Landesprüfstelle der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von Jänner 2013 bis September 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 42 Empfehlungen aus, davon wurden 25 Empfehlungen umgesetzt. 15 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 25    ✓ 15    ✗ 2

## RISIKOAVERSE FINANZGEBARUNG DES LANDES STEIERMARK – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1111 vom 2. Juli 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1257 vom 19. November 2019

Der LRH überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Im Jahr 2019 führte der LRH eine Folgeprüfung durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2011 bis 2013.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht zwei Empfehlungen aus. Diese wurden umgesetzt.

✓ 2    ✓ 0    ✗ 0

### 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgenden Gebarungsprüfungen des LRH wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

» **AUFWIND – FOLGEPRÜFUNG**

LT-Beschluss Nr. 699 vom 16. Jänner 2018

» **QUERSCHNITTSPRÜFUNG SCHUTZWASSERBAU**

LT-Beschluss Nr. 877 vom 18. September 2018

» **VEREIN IHB – FOLGEPRÜFUNG**

LT-Beschluss Nr. 925 vom 20. November 2018

» **WIRKSAMKEIT VON BAUPROJEKTEN  
IM VERKEHRSBEREICH**

LT-Beschluss Nr. 1077 vom 28. Mai 2019

### 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2019 wurde vom LRH keine Projektkontrolle durchgeführt.

### 2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der LRH gab im Jahr 2019 zum vierten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des RA 2018 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des RA 2018 am 9. Mai 2019 und übermittelte diesen am selben Tag an den LRH. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des LRH endete am 21. Juni 2019.

Der LRH übermittelte seine Stellungnahme am 19. Juni 2019 an die Landesregierung.

Die Prüfungshandlungen konzentrierten sich – neben den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben – auf Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Drei-Komponenten-Rechnung (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) sowie auf ausgewählte Schwerpunkte zum Budgetvollzug.

Stichprobenartige Prüfungen wurden in den Bereichen Sachkonten, Kreditorenkonten, Bewertung von Beteiligungen, beteiligungsrelevante Kennzahlen sowie Ausweis der Haftungen durchgeführt.

Die Kontensalden zu Bankguthaben und Finanzschulden zum 31. Dezember 2018 wurden anhand von Bankbestätigungen vollständig geprüft.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum RA, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den RA einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem RA zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung bildete die Empfehlungen aus der Stellungnahme des LRH im veröffentlichten RA 2018, Band I, S. 215 ff ab. Die Feststellungen des LRH wurden zwar erstmals im RA 2017 mitabgedruckt, im RA 2018 allerdings nicht mehr.

### 2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der LRH überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG), die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auflegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der ÖBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des LRH im jeweiligen RA. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a BFinG erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a BFinG zugeführt werden. Begleitend zum BFinG hat die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 novelliert sowie eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark erlassen.

Im Jahr 2019 führte der LRH eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich noch zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch diese Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

## 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

### 3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

#### 3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2019 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind zwölf laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2019 noch nicht veröffentlicht wurden.

#### 3.1.2 Gemeindegebarung

Im Jahr 2019 schloss der LRH in der Marktgemeinde Niederwölz eine umfassende Gebarungsprüfung und eine Querschnittsprüfung der Stadtgemeinden Eisenerz und Murau sowie der Marktgemeinde Wies ab. Der Prüfbericht der Marktgemeinde Niederwölz wurde am 18. Juni 2019 und jener der Querschnittsprüfung am 20. Dezember 2019 veröffentlicht. Weiters erfolgte die Prüfung der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH, deren Veröffentlichung am 10. Dezember 2019 erfolgte.

Zudem wurde im Jahr 2019 die Querschnittsprüfung der Gemeinden St. Radegund, Nestelbach und Werndorf eingeleitet, mit deren Abschluss im ersten Quartal des Jahres 2020 zu rechnen ist. Im Dezember 2019 wurden die Prüfung der Stadtbetriebe Mariazell GmbH sowie die Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Scheifling, Kammern im Liesingtal und Niklasdorf eröffnet.

### 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2018 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vorgelegt. Der Jahresbericht 2018 umfasst acht Projekte und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 9. April 2019 behandelt und am 30. April 2019 mit Landtagsbeschluss Nr. 1068 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2019 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden neun Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2019 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

#### Projekte

1. Landesberufsschule Graz St. Peter – Zentrales Werkstättengebäude 1A
2. LKH Leoben – Neubau Funktionstrakt und Eingangszentrum
3. LKH-Univ. Klinikum Graz – Versorgungszentrum
4. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 1
5. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2
6. LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
7. Landespflegezentrum Mürzzuschlag
8. Landespflegezentrum Mautern
9. LKH Hochsteiermark, Standort Leoben – Erwachsenenentrakt



## 4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

### 4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK – CAF

Qualitätsmanagement hat für den LRH einen hohen Stellenwert. Der LRH strebt danach, durch geeignete Instrumente und Maßnahmen die Qualität seiner Leistungen abzusichern sowie eine kontinuierliche Verbesserung derselben zu gewährleisten.

Der LRH betreibt Qualitätsarbeit aus den folgenden Gründen:

- » steigende Erwartungen und steigende Komplexität der Aufgaben
- » Ausgleich von Informationsasymmetrien
- » Verbesserung interner Abläufe und Kommunikation
- » Stärkung des Verantwortungsbewusstseins
- » Orientierung an internationalen Prüfstandards

Der LRH bedient sich bei seiner Qualitätsarbeit in erster Linie des Qualitätsmanagementsystems des Common Assessment Framework (CAF).

CAF ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und steht dem öffentlichen Sektor als Qualitätsmanagementsystem frei zur Verfügung. CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

CAF ist nicht als ein Qualitätsmanagement-Instrument mit einem Start- und einem Endpunkt zu verstehen; vielmehr soll im Sinne eines Kreislaufes von „Plan-Do-Check-Act“ nach jedem Durchlauf mit entsprechendem zeitlichen Abstand ein weiterer folgen.

Demzufolge unterzog sich der LRH im ersten Halbjahr 2018 zum zweiten Mal einer CAF-Selbstbewertung. Die Umsetzung der im Rahmen dieses Verfahrens vereinbarten qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgte ab Herbst 2018 und ist weitgehend abgeschlossen. Im zweiten Quartal 2019 bewarb sich der LRH um eine Verlängerung des CAF-Gütesiegels für drei weitere Jahre. Nach einer externen Überprüfung durch zwei vom österreichischen CAF-Zentrum entsandten Auditoren wurde dem LRH bestätigt, dass dieser das CAF-Gütesiegel „Effective



CAF-User“ für weitere drei Jahre führen darf.

Als weitere Instrumente und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen, kommen im LRH zur Anwendung: z. B. Führungsgrundsätze, Prüfplanung und Steuerung durch Prüfkonzepte, Definition von (Prüf-)Prozessen, Lektorate, Erhebung von Kennzahlen, Tätigkeitsbericht und Gesamtkostenverfolgung, Interne Geschäftsordnung, Aus- und Weiterbildung, Mitarbeiterorientierungsgespräche, Orientierung an internationalen Prüfstandards, Erarbeitung von Prüflaufwegen im Austausch mit anderen Bundesländern.

### 4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTS- WESEN – PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Im Rahmen der Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien am 12. November 2019 in Wien wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ mit den Themen „Vollständigkeitserklärung“ und solchen in Zusammenhang mit der VRV 2015 (Definition des Begriffes Schuldenstand, Anwendung des Kontierungsleitfadens für die Länder usw.) zu befassen hat. Eine Anpassung des gemeinsam erarbeiteten Prüflaufweges an die Vorgaben der VRV 2015 wird ebenfalls ein zentrales Thema für künftige Arbeitssitzungen sein. Der nächste Termin wird im Frühjahr 2020 stattfinden.

### 4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Am 12. Dezember 2019 fand das vierte Treffen der Arbeitsgruppe „Gemeinden“ im Rechnungshof Österreich in Wien statt. Dabei nahmen Gemeindeprüfer aus allen Bundesländern sowie aus dem Stadtrechnungshof Wien teil. Es wurden über aktuelle Themen aus dem Bereich Gemeinden berichtet, Erfahrungswerte aufgrund von aktuellen bzw. abgeschlossenen Prüfungen ausgetauscht sowie Ergebnisse und Problemstellungen diskutiert.

Die Schwerpunkte dieser Veranstaltung betrafen die Beteiligungen von Gemeinden und das Projekt „Leitfaden für Gemeinden“ einerseits, andererseits die Präsentation der Prüfung des Gemeindeverbandes Altenmarkt.

#### 4.4 ARBEITSGRUPPE „INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONS-TECHNOLOGIE“

Neben dem Wiener Symposium 2019 fand am 23. Mai 2019 in den Räumlichkeiten des Stadtrechnungshofes Wien die dritte Arbeitskreissitzung mit Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT)-Prüfern bzw. -Prüferinnen des Deutschen Städtetages statt. Die Arbeitskreise verfolgen das Ziel, die IKT-Prüfer über die Grenzen von Österreich hinaus zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

An der Veranstaltung nahmen IKT-Prüfer aus Deutschland und Österreich teil. Dabei wurden über aktuelle Themen, wie beispielsweise die IT-Verfahrensprüfung sowie die Einbindung unterschiedlichster Prüfsoftwares in die Prüftätigkeit, diskutiert und die bisher gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht.

Fortsetzung fand die Arbeitskreissitzung am 29. und 30. Oktober 2019 in Duisburg, bei welcher ein Update zur Einbindung von unterschiedlichsten Prüfsoftwares gegeben wurde. Darüber hinaus wurden interkommunale Teamprüfungen der IT-Prüfer sowie die Anwendung von künstlicher Intelligenz in Call-Centern vorgestellt.

#### 4.5 ARBEITSGRUPPE „DATENSCHUTZ NEU“

Die Arbeiten zur Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen waren im Bereich der österreichischen Rechnungshöfe im Jahr 2018 weitgehend abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe Datenschutz NEU wurde aber von der Direktorenkonferenz damit beauftragt, ein Jahr nach Inkrafttreten der DSGVO eine Evaluierung der Anwendung dieses neuen Regelwerkes vorzunehmen. Dies erfolgte am 29. April 2019 in Graz.

Die Bestandsaufnahme fiel durchwegs positiv aus. Der Umstieg auf die geänderten Regelungen erfolgte zumeist reibungslos. Die meisten Rechnungshöfe haben mittlerweile eigene Datenschutzbeauftragte, eine Kontaktperson oder einen Verantwortlichen für diesen Bereich bestellt. Es erfolgten umfangreiche organisatorische Neuerungen (insbesondere Verarbeitungsverzeichnisse, Datenschutzhinweise, neue Qualitätsstandards und Sicherheitsmaßnahmen, Bereinigungen von Datenverarbeitungen und zum Teil auch neue Auftragnehmervereinbarungen).

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe Datenschutz NEU waren hiermit beendet, es bestand aber der allgemeine Wunsch, die Direktorenkonferenz möge den jeweiligen Datenschutzbeauftragten und Experten aus den Rechnungshöfen einmal pro Jahr einen Austausch in Datenschutzangelegenheiten ermöglichen. Dem Anliegen

wurde durch Beschluss der Direktorenkonferenz im Mai dieses Jahres in Vorarlberg entsprochen. Die Federführung in dieser Erfahrungsgruppe behält die Steiermark.

#### 4.6 ARBEITSGRUPPE „GESUNDHEIT UND SOZIALES“

2019 trafen sich die Fachexperten der Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ im Frühjahr und im Herbst, um sich über aktuelle Themen und Prüfungen im Gesundheits- und Sozialbereich auszutauschen.

Am 23. Mai 2019 lud der Landesrechnungshof Tirol nach Innsbruck ein. Die Fachvorträge dieses Treffens gingen auf die Heimanwaltschaft und die Heimaufsicht in Tirol ein. Am 24. Oktober 2019 war der Stadtrechnungshof Wien Gastgeber. Diese Arbeitsgruppensitzung drehte sich v. a. um die Handhabung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes durch die zuständige Magistratsabteilung und die Suche nach einem gemeinsamen PrüftHEMA in den Ländern.

Darüber hinaus wurden von den Fachexperten Erfahrungen aufgrund aktueller sowie abgeschlossener Prüfungen geteilt bzw. geplante Prüfungen vorbesprochen.

## 5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

### 5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der LRH ist Gründungsmitglied dieser 1992 in Manchester gegründeten Organisation. Zu diesem Verband der regionalen Rechenkontrollen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Dazu gibt es noch assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

2019 fanden zwei internationale EURORAI-Tagungen statt.

Am **17. Mai** wurde in Warschau ein internationales Seminar zum Thema „**Die Prüfung der öffentlichen Verschuldung**“ abgehalten. Leider konnte an dieser Veranstaltung kein Vertreter des LRH teilnehmen.

Die Vorträge können auf der Homepage von EURORAI unter [www.eurorai.org/Warsaw1.htm](http://www.eurorai.org/Warsaw1.htm) nachgelesen und heruntergeladen werden.

Am zweiten EURORAI-Ereignis, das zudem auch noch in Österreich stattfand, nahm der Direktor des LRH teil:

### X. EURORAI-Kongress und Mitgliederversammlung am 17. und 18. Oktober 2019 in Linz:

An diesen beiden Veranstaltungen nahmen 135 Teilnehmer aus 14 Ländern teil. Die Präsidentin des Rechnungshofes Österreich und Generalsekretärin von INTOSAI, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker, richtete zu Beginn Grußworte an die Teilnehmer.

Beim Kongress am 17. Oktober 2019 wurde die Prüfung von Bildungseinrichtungen behandelt. Vortragende aus Wales und Oberösterreich berichteten über die Prüfung von Investitionen in Schulbauten. Erfahrungsberichte von Kollegen aus Schleswig-Holstein, Schottland, Tirol und Bayern behandelten Prüfungen im Universitätsbereich. Vertreter aus Genf, Andalusien und aus der Region Twer berichteten schließlich über Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich des Bildungswesens.

Die Vorträge können auf der Homepage von EURORAI unter [www.eurorai.org/Congress%202019.htm](http://www.eurorai.org/Congress%202019.htm) nachgelesen und heruntergeladen werden.

Bei der Mitgliederversammlung am nächsten Tag wurde der Direktor des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes, Dr. Ing. Friedrich Pammer, für die nächsten drei Jahre zum Präsidenten von EURORAI gewählt. Sein Stellvertreter ist für diese Zeit der Direktor des Tiroler Landesrechnungshofes, Dipl.-Ing. Reinhard Krismer. Im Rahmen der Veranstaltung wurde insbesondere berichtet, dass EURORAI nunmehr über 72 Vollmitglieder, 19 assoziierte Mitglieder und neun Einrichtungen mit Beobachterstatus verfügt.

X. EURORAI-Kongress und Mitgliederversammlung am 17. und 18. Oktober 2019 in Linz





*Direktorinnen und Direktoren  
der Landesrechnungshöfe und  
des Stadtrechnungshofes  
Wien in Bregenz*

## 5.2 KONFERENZEN DER LRH-DIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien treffen sich in halbjährlich stattfindenden Tagungen, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. An den Tagungen nehmen regelmäßig auch Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofes Österreich teil. Im Jahr 2019 trafen sich die Direktorinnen und Direktoren aufgrund der Fülle von zu besprechenden Themen dreimal, nämlich im Mai in Bregenz, im Juli in Klagenfurt und im November in Wien. Sowohl im Mai als auch im Juli waren auch Vertreter des Rechnungshofes Österreich bei den Tagungen.

Bei der Arbeitstagung am 7. Mai 2019 in Bregenz wurde über Prüfungsbehinderungen im SAP-Bereich im Burgenland berichtet. Weitere Themen waren ein Abgleich über den Stand der Umsetzung der DSGVO bei den Rechnungshöfen, gemeinsame Prüfthemen und -planungen sowie die Akkordierung der Vorgangsweise bei den Entwurfsarbeiten für eine Änderung der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung. Längere Zeit wird die österreichischen Rechnungshöfe jedenfalls die Berechnung der 10.000-Einwohner-Grenze bei Gemeindeprüfungen, insbesondere auch das Thema möglicher Kontrolllücken bei Änderung der Einwohnerzahl innerhalb eines Prüfzeitraumes, beschäftigen.

Die meisten der in Vorarlberg besprochenen Themen fanden bei der Konferenz der Rechnungshöfe am 24. und 25. Juli 2019 in Klagenfurt eine Fortsetzung. Zusätzlich erfolgte ein Erfahrungsaustausch über Prüfungen der Eröffnungsbilanz sowie zu Stellungnahmen der Rechnungshöfe zu Angaben zur Wirkungsorientierung statt. Weiters wurden die verschiedenen Regelungen beim Bund und

bei den Ländern zur Parteienfinanzierung und die Rolle der Rechnungshöfe in diesem Bereich besprochen.

Zur Abstimmung der für 2020 geplanten Prüfungsaktivitäten fand über Einladung des Rechnungshofes Österreich am 12. November 2019 wie jedes Jahr eine Konferenz statt. An dieser nahm auch ein Mitarbeiter des Europäischen Rechnungshofes teil und berichtete über dessen kommenden Tätigkeitsschwerpunkte. Ein zusätzliches Thema war die weitere Vorgangsweise bei der Organisation des gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien abgehaltenen Universitätslehrganges.

Im Anschluss zur Prüfkonzferenz beim Rechnungshof Österreich trafen sich die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe noch beim Stadtrechnungshof Wien zu einer Herbsttagung. In diesem Rahmen wurde die Direktorin des Vorarlberger Landes-Rechnungshofes zur Sprecherin für 2020 gewählt. Es wurde vereinbart, dass sich die Arbeitsgruppe „Prüfung des Rechnungsabschlusses“ mit bestimmten aktuellen Themen (Gestaltung der Vollständigkeitserklärungen, Auslegung von § 23 VRV) befassen soll. Zudem kündigte der Landesrechnungshof Oberösterreich an, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Bildung“ einzurichten.



Präsidentin des Rechnungshofes Österreich, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker (2. v. l.), mit Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien in Kärnten



Präsidentin des Rechnungshofes Österreich, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker (Bildmitte), mit Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien in Kärnten



*Direktor beim Sächsischen Landtag  
Dr. Christopher Metz, LRH-Direktor  
Mag. Heinz Drobesch, Landtagsprä-  
sident Dr. Matthias Rößler, RH-Prä-  
sident Prof. Dr. Karl-Heinz Binus,  
LRH-Direktor Hon.-Prof. MMag. Günter  
Bauer (v.l.n.r.)*

### 5.3 ARBEITSBESUCH BEIM SÄCHSISCHEN RECHNUNGSHOF

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes lud die Direktoren der Landesrechnungshöfe Kärnten und Steiermark für den 24. und 25. April 2019 zu einem Arbeitsbesuch nach Leipzig und Dresden ein. Hierbei wurden mit dem Großen Kollegium des Sächsischen Rechnungshofes aktuelle Herausforderungen in Bezug auf Prüfungen im infrastrukturellen Bereich, Fragen der Effektivität und Effizienz staatlicher Förderungen sowie Auswirkungen der Digitalisierung für die Rechnungshöfe erörtert.

Am nächsten Tag folgten zwei Arbeitsgespräche mit dem Präsidenten des Sächsischen Landtages sowie dem Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

### 5.4 MONITORING-BESUCH EINER EUROPARATSDELEGATION

Am 12. Dezember 2019 besuchte eine Europaratsdelegation des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas den LRH. Im Rahmen dieses Monitoring-Besuches erörterte der Direktor des LRH mit den Delegationsmitgliedern die neuesten Entwicklungen auf nationaler und regionaler Ebene mit Auswirkungen auf die Finanzen des Landes und die steirischen Gemeinden, die finanzielle Situation des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden, die Finanzaufsicht über die Gemeinden sowie die Prüfbefugnisse des LRH und die Umsetzung seiner Empfehlungen im Gemeindebereich.

### 5.5 SYMPOSIUM DES STADT- RECHNUNGSHOFES WIEN

Zur Beleuchtung der Frage, wie die Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes Wien gestärkt beziehungsweise weiterentwickelt werden kann, veranstaltete dieser am 13. Dezember 2019 aufgrund eines Beschlussantrages des Wiener Gemeinderates ein Symposium zum Thema „Peer Review – Stärkung der Unabhängigkeit“. Unter den mehr als hundert Teilnehmern befand sich auch eine Reihe hochrangiger Vertreterinnen und Vertretern internationaler und nationaler Kontrolleinrichtungen.

Dr. Stephan Leixnering vom Forschungsinstitut für Urban Management und Governance der Wirtschaftsuniversität Wien hielt einen Vortrag zum Thema „Die ‚Public-Governance‘-Perspektive auf die Wirksamkeit öffentlicher Gebarungskontrolle“. Der Direktor des Landesrechnungshofes Oberösterreich, dessen Einrichtung 2018 gemeinsam mit dem Sächsischem Rechnungshof ein Peer Review des Stadtrechnungshofes Wien durchführte, erläuterte die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Einrichtungen der regionalen Finanzkontrolle. Der Direktor des Wiener Stadtrechnungshofes konkretisierte hierauf die rechtlichen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Wiener Kontrolleinrichtung mit anschließender reger Diskussion.



*Kontrollausschuss-Obmann Marco Triller mit dem österreichischen Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, Mag. Oskar Herics, und LRH-Direktor Heinz Drobesh (von rechts vorne) und der übrigen Delegation des Steiermärkischen Landtages und des Landesrechnungshofes Steiermark*

## 5.6 KONTROLLAUSSCHUSS IM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

Unter der Leitung seines Obmannes, LAbg. Marco Triller, unternahm der Kontrollausschuss des Landtages Steiermark gemeinsam mit Vertretern des LRH im Juni eine dreitägige Studienreise nach Luxemburg. Am Programm stand der Besuch zweier bedeutsamer EU-Einrichtungen, nämlich des Europäischen Rechnungshofes und des Europäischen Gerichtshofes.

„Es freut mich besonders, dass es uns erstmals gelungen ist, eine gemeinsame Delegationsreise von Mitgliedern des Landtages und des LRH auf die Beine zu stellen. In Informationsgesprächen und Diskussionen mit dem österreichischen Kabinett am Europäischen Rechnungshof und mit österreichischen Richtern am Europäischen Gerichtshof haben wir einen wertvollen Einblick in die Arbeit der EU-Prüforgane erhalten“, betonte Triller nach dem Treffen mit hochkarätigen Vertretern dieser Institutionen. „Der gemeinsame Erfahrungsgewinn wird sich mit Sicherheit nicht nur auf die parlamentarische Arbeit, sondern auch auf die Zusammenarbeit von Kontrollausschuss und LRH positiv auswirken“, ist der Kontrollausschuss-Obmann überzeugt.

Die insgesamt 15-köpfige Delegation erhielt interessante Einblicke in die Rolle und Arbeit des Europäischen Rechnungshofes und des Europäischen Gerichtshofes, wo auch eine geführte Besichtigung angeboten wurde.

## 5.7 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

### 5.7.1 Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassen Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2019 fand am 24. und 25. Juni 2019 in Wien statt. Themenschwerpunkte dieser Tagung waren Lebenszykluskosten. Neben der allgemeinen Diskussion technisch-wirtschaftlicher Aspekte des Themenschwerpunktes fand eine Exkursion zum Parlamentsgebäude statt.

### 5.7.2 Budgetdienst

Der LRH nahm in der Vergangenheit regelmäßig an den Sitzungen des von der Landtagsdirektion eingerichteten Budgetdienstes teil. Nach der Einführung der Doppik stellte der Informationsgehalt des Budgets bzw. RA ein wesentliches Thema im Budgetdienst dar. Im Jahr 2019 fanden keine Sitzungen des Budgetdienstes statt.

### 5.7.3 Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen

Im Zuge der Haushaltsreform richtete die Landesbuchhaltung ein zumeist monatlich stattfindendes Jour fixe zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen ein. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle, aber auch aus Informationsgründen an den Jour-Fixe-Sitzungen der Landesbuchhaltung teil.

## 5.8 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

### Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen

Veranstalter: Stadtrechnungshof Wien,  
Österreichischer Städtebund  
22. Mai 2019

### Fachtagung der österreichischen Bauprüfer

Veranstalter: Rechnungshof Österreich, Wien  
24. und 25. Juni 2019

### Workshop Kommunales Beteiligungsmanagement

Veranstalter: Österreichischer Städtebund  
19. und 20. September 2019

### Tagung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten des Österreichischen Städtebundes

Veranstalter: Österreichischer Städtebund  
2. Oktober 2019



## 6. BESONDERE EREIGNISSE

### 6.1 JUBILÄUMSFEIER IN VORARLBERG

Der Vorarlberger Landesrechnungshof feierte am 6. Mai 2019 im Bregenzer Landhaus in einem Festakt sein 20-jähriges Bestehen. Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger und Landeshauptmann Mag. Markus Wallner hoben die mittlerweile seit zwei Jahrzehnten bestehende professionelle und konstruktive Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel hervor. Die Direktorin des Landesrechnungshofes, Dr.<sup>in</sup> Brigitte Eggler-Bargehr, zog Bilanz über dessen bisherige Tätigkeit.



*Präsidentin des Rechnungshofes Österreich, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker, mit Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien bei der Jubiläumsfeier des Vorarlberger Landesrechnungshofes*

## 6.2 GÜTESIEGEL FÜR DEN LANDESRECHNUNGSHOF

In einem würdigen Rahmen, nämlich in der Landstube des Landhauses, wo normalerweise die Sitzungen des Landtages Steiermark abgehalten werden, wurde am 26. November 2019 dem LRH das CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“ verliehen. Die damalige „Hausherrin“ des Landhauses, Landtagspräsidentin Gabriele Kolar, würdigte im Beisein von Mag.<sup>a</sup> Angelika Flatz (Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) und Mag. Thomas Prorok (KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung) in ihrer Begrüßungsansprache das Qualitätsmanagement der obersten Kontroll-Instanz des Landes.

„Der LRH hat als Organ des Landtages den unentbehrlichen scharfen Blick auf den Umgang mit Steuermitteln in der Steiermark – Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind dabei seine Prämissen“, betonte Kolar. Dabei würden die höchsten Maßstäbe hinsichtlich Qualitätsmanagement angewendet. Davon zeuge das nunmehr bereits zum zweiten Mal verliehene CAF-Gütesiegel, welches für den LRH eine wert-

volle Auszeichnung und Qualitätssicherungsmaßnahme darstellt. „Die hohe Qualität der Leistungserbringung des steirischen LRH wird dadurch – gemessen an europäischen Standards – abermals eindrucksvoll belegt“, lobte die Präsidentin.

Die Abkürzung „CAF“ steht für „Common Assessment Framework“ und ist ein Instrument für das Qualitätsmanagement im öffentlichen Sektor. Dem LRH wurde schon 2016 das erste Mal dieses Gütesiegel verliehen, nun wurde es für drei weitere Jahre verlängert. Für LRH-Direktor Mag. Heinz Drobesh bedeutet diese erneute Auszeichnung eine Herausforderung, nämlich das hohe Qualitätsniveau auch in Zukunft zu halten, wie er es zum Ausdruck brachte. „Und wir setzen damit nach außen hin das Signal, dass jene Maßstäbe, die wir bei geprüften Stellen anlegen, auch für uns selbst gelten“, so Drobesh, der sich in diesem Zusammenhang bei seinen Mitarbeitern bedankte, welche einen wesentlichen Anteil dazu beigetragen hatten, dass dieses Gütesiegel verlängert wurde.



*Landtagspräsidentin Gabriele Kolar, LRH-Direktor Mag. Heinz Drobesh, Mag.ª Angelika Flatz (BMöDS) und Mag. Thomas Prorok (KDZ) bei der Verleihung des CAF-Gütesiegels am 26. November 2019 im Grazer Landhaus (v.l.n.r.)*

### 6.3 KUNDENBEFRAGUNG

Im Februar und März 2019 führte der LRH online und anonym eine Kundenbefragung durch. Angesprochen wurden sowohl Einrichtungen, die in der laufenden 17. Gesetzgebungsperiode (seit 16. Juni 2015) geprüft wurden, als auch sämtliche Abgeordnete zum Landtag.

Im Zentrum der Erhebungen stand bei beiden befragten Gruppen die Wahrnehmung der Tätigkeit und der öffentlichen Präsenz des LRH insgesamt, die Gewährleistung von Genauigkeit, Kompetenz, Transparenz und Objektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben, aber auch Fragen nach der konkreten Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an die Adressaten aus dem Bereich der geprüften Einrichtungen. Diese wurden zudem gebeten, den Nutzen der Prüfung für ihre Einrichtung und die Umsetzbarkeit von Empfehlungen zu bewerten. Damit sollten dem LRH Verbesserungsmöglichkeiten in der Kundenbeziehung sowie Möglichkeiten der weiteren Effizienz- und Effektivitätssteigerung aufgezeigt werden.

Der Schwerpunkt der Befragung der Landtagsabgeordneten lag beim Nutzen der Prüfberichte für ihre politische Arbeit und umfasste etwa Fragen nach der Qualität der Berichte und ihrer Wirkungen hinsichtlich Prävention und Nachhaltigkeit. Auch hier ging es in erster Linie darum, Verbesserungsmöglichkeiten in der Grundlagenerstellung für die politische Arbeit aufzuzeigen.

Erfreulich war die hohe Rücklaufquote bei beiden Kundengruppen, die durchaus Rückschlüsse auf die Bedeutung der Tätigkeit des LRH erlaubt: rund 53 % bei den geprüften Einrichtungen und fast 44 % bei den Landtagsabgeordneten.

Hier eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

#### Befragung der Abgeordneten zum Landtag Steiermark

**Hohe Rücklaufquote.** Von den 48 Landtagsabgeordneten retournierten 21 einen vollständig ausgefüllten Fragebogen, die Rücklaufquote lag damit bei 44 Prozent. Rund 62 Prozent der Befragten waren Abgeordnete der Regierungsparteien, und ein Drittel aller Respondenten gehörte dem Kontrollausschuss an.

**Unabhängig – zweckmäßig – kompetent – glaubwürdig – objektiv.** Rund 90 Prozent bewerteten die Arbeit des LRH als „vollkommen“ oder „eher“ unabhängig, zweckmäßig, kompetent, glaubwürdig und objektiv.

**Dauerhafte Verbesserungen für die Steiermark.** 95 Prozent waren „definitiv“ oder „eher schon“ der Ansicht, dass die Tätigkeit des LRH zu dauerhaften Verbesserungen für die Steiermark führt. Für mehr als drei Viertel der befragten Abgeordneten können dadurch wirtschaftlich schlechte Lösungen bereits im Vorfeld verhindert werden.

**Transparente Information.** Für ebenfalls 95 Prozent gewährleistet der LRH transparente Informationen über die Verwendung von öffentlichen Mitteln.

**Empfehlungen werden umgesetzt.** Aus Sicht von mehr als drei Viertel der Befragten setzen die geprüften Stellen Handlungsempfehlungen des LRH (vollständig) um.

**Objektive Auswahl der PrüfkundInnen.** Gut 72 Prozent der Abgeordneten attestierten dem LRH, dass die Auswahl der zu prüfenden Organisationen (eher schon) objektiv sei (14 Prozent vermochten dies nicht zu beurteilen).

**Sehr positive Beurteilung bzgl. Gesamtkostenverfolgung.** Die Gesamtkostenverfolgung von Projekten erhielt von mehr als zwei Dritteln die Note 1.

**Transparente und genaue Berichte.** Die Berichte des LRH wurden ausnahmslos als transparent und genau bewertet.

**Objektive Berichte und relevante Prüfungsthemen.** 95 Prozent der Befragten attestierten den Berichten Objektivität und den Prüfungsthemen Relevanz.

**Beitrag zur Versachlichung der Diskussion.** Alle befragten Abgeordneten vertraten die Ansicht, dass der LRH der Versachlichung und nicht der Skandalisierung dient.

**Förderung des bestmöglichen Mitteleinsatzes und Umsetzung von Landtagsbeschlüssen.** 95 Prozent bestätigten, dass der LRH den bestmöglichen Einsatz der finanziellen Mittel des Landes fördert und die Umsetzung von Landtagsbeschlüssen unterstützt.

**Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.** Während drei Viertel der Befragten (75%) den LRH als fähig erachteten, konkrete Vorschläge für zusätzliche Einnahmen und geringere Ausgaben zu liefern, glaubten gar gut 84 Prozent, dass er dem Land sinnvoll und spürbar zu sparen hilft.

**Unterstützung des Landes bei Budget und Kontrolle.** Für 91 Prozent der Respondenten unterstützt der LRH den Landtag in dessen Budget- und Kontrollhoheit.

## Befragung von Prüfkunden des LRH Steiermark

**Hohe Rücklaufquote.** Die Rücklaufquote betrug rund 53 Prozent. An der Befragung nahmen sowohl Verwaltungseinrichtungen als auch Unternehmen mit Landesbeteiligung teil.

**Überwiegend positive Beurteilung der letzten Prüfung.** Gut 71 Prozent der Befragten bewerteten die letzte Prüfung als (sehr) positiv, und mehr als 86 Prozent konnten (teilweise) nachvollziehen, warum ihre Organisation für eine Prüfung ausgewählt wurde.

**Engagiert – freundlich – höflich.** Die Prüfteams wurden insbesondere hinsichtlich ihres Engagements, aber auch in Bezug auf Freundlichkeit und Höflichkeit ausgezeichnet bewertet.

**Logische, gut strukturierte und verständliche Prüfberichte.** Nur mit einzelnen Ausnahmen lobten alle den logischen und klaren Aufbau der Prüfberichte sowie dessen Verständlichkeit.

**Vollständige und korrekte Wiedergabe der Stellungnahmen.** 90 Prozent der Befragten bestätigten, dass ihre Stellungnahmen im Bericht vollständig und korrekt wiedergegeben wurden.

**Prüfung ist sinnvoll.** 92 Prozent der Respondenten erachteten die Prüfung als sinnvoll.

**Empfehlungen im Sinne der Organisation.** Aus der Sicht von 85 Prozent waren die Empfehlungen des Prüfteams im Sinne der Organisation.

**Objektive und transparente Prüfergebnisse.** Besonders hohe Zufriedenheit besteht in Hinblick auf die Objektivität und Transparenz der Prüfergebnisse.

**Konstruktive Kritik.** Neun von zehn Befragten fanden die geäußerte Kritik konstruktiv.

**Kritische Prüfkunden.** Unter den Respondenten, die bei unterschiedlichen Themen wiederholt Kritik äußerten, waren v.a. Vertreter von Verwaltungseinrichtungen, weniger von Unternehmen.

**Umsetzbare Empfehlungen.** Ebenfalls eine große Mehrheit von 85 Prozent erachtete die Empfehlungen als umsetzbar.

**Hilfreiche Beratungsgespräche.** Beratungsgespräche, die nicht durchgängig, sondern v.a. Unternehmen mit Landesbeteiligung angeboten wurden und die die Umsetzung der Empfehlungen erleichtern sollen, wurden als hilfreich empfunden.

**Verbesserung aufgrund der Prüfung.** Für drei Viertel der Befragten konnte sich ihre Organisation aufgrund der letzten Prüfung verbessern.

**Weisungsfrei und unabhängig.** Dem LRH wird fast ausnahmslos Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit attestiert.

# 7. AUSBLICK

## 7.1 WIRKUNGSZIELE 2019/2020

Der LRH legte für seinen Bereich folgende Ziele für das Jahr 2019/2020 fest:

WIRKUNGSZIEL 1	Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.	
	SOLL 2019/2020	mittelfristig
<b>Indikator 1:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen pro Jahr	16	17
<b>Indikator 2:</b> Anzahl der Projektkontrollen pro Jahr	nach Einreichung	nach Einreichung
<b>Indikator 3:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	2

WIRKUNGSZIEL 2	Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.	
	SOLL 2019/2020	mittelfristig
<b>Indikator 1:</b> Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	75 %	80 %
<b>Indikator 2:</b> Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr	2	2

WIRKUNGSZIEL 3	Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.	
	SOLL 2019/2020	mittelfristig
<b>Indikator 1:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	2
<b>Indikator 2:</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	3

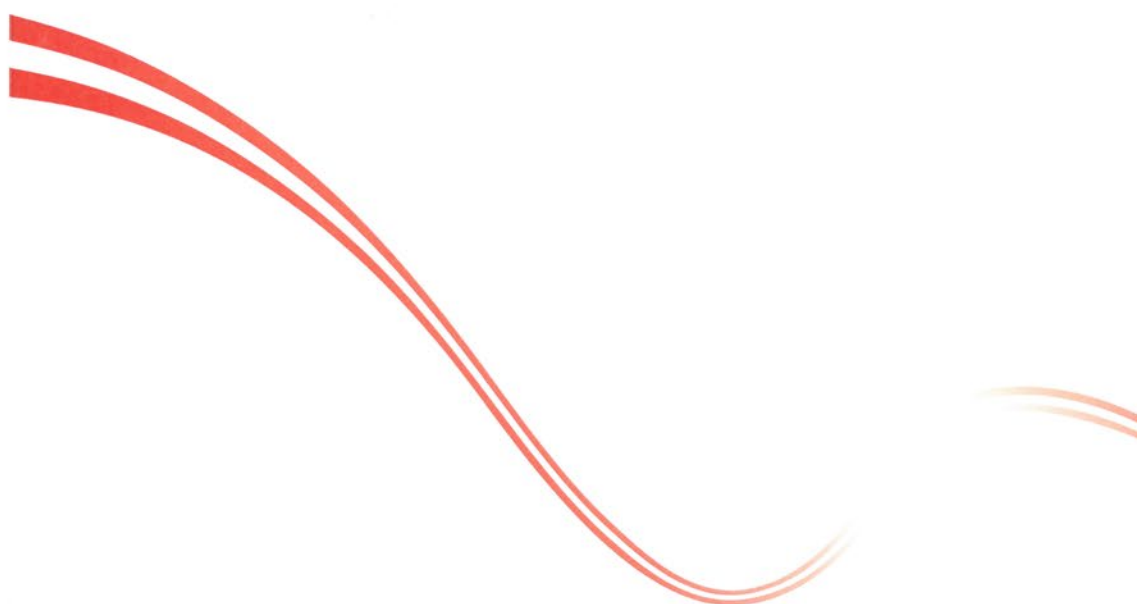
WIRKUNGSZIEL 4	Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.	
	SOLL 2019/2020	mittelfristig
<b>Indikator 1:</b> Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	4

# 8. AN- HANG

## 8.1 VORARLBERGER VEREINBARUNG

### *Vorarlberger Vereinbarung*

*Kooperation der österreichischen Einrichtungen  
der externen Finanzkontrolle*



*Netzwerk der  
öffentlichen Finanzkontrolle*



## *Präambel*

Die österreichische Bundesverfassung hat den Rechnungshof als Bund- und Ländereinrichtung dazu berufen, die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und anderer gesetzlicher Rechtsträger zu prüfen.

Die Landesgesetzgeber richteten in ihrem jeweiligen Bundesland unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (Landesrechnungshöfe und Stadtrechnungshof Wien) ein. Diese verfügen über örtliche Nähe zu den geprüften Institutionen und vertiefte Kenntnisse über landesspezifische Besonderheiten. Der Rechnungshof zeichnet sich hinsichtlich Prüfungen der Landesgebarung dadurch aus, dass er Querschnittsprüfungen über mehrere Länder sowie über alle Ebenen von Gebietskörperschaften vornehmen kann.

Die Einrichtungen der externen Finanzkontrolle in Österreich sind sich einig, dass sie die wichtige Aufgabe der Gebarungskontrolle miteinander „Seite an Seite“ auf gleicher Augenhöhe ausüben möchten und richten ihre Zusammenarbeit an den Leitlinien und Standards der INTOSAI (ISSAI) und der EURORAI aus, die sie im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche aktiv mitgestalten. Im Interesse einer effizienten Finanzkontrolle üben sie ihre Tätigkeit in einem Netzwerk der Finanzkontrolle aus. Sie bekennen sich zur Abstimmung ihrer Prüftätigkeiten und vereinbaren Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung.

## *Unter voller Anerkennung der Unabhängigkeit der unterzeichnenden Einrichtungen wird daher Folgendes vereinbart:*

Die in der Präambel dargestellten Tatsachen sollen im Rahmen der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Erstellung der Prüfungsplanung der Kontrolleinrichtungen, jedenfalls Berücksichtigung finden.

Die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien übersenden dem Rechnungshof bis 31. Oktober ihre Prüfungspläne bzw. Entwürfe ihrer Prüfungspläne für das Folgejahr.

Der Rechnungshof berücksichtigt bei seiner Prüfungsplanung die übermittelten Prüfungsvorhaben der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofs Wien, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Anfang November lädt der Rechnungshof alle Landesrechnungshöfe und den Stadtrechnungshof Wien zu einer gemeinsamen Konferenz ein, im Zuge derer eine Abstimmung der Prüfungspläne erfolgt. Zu dieser Konferenz wird auch das österreichische Mitglied im Europäischen Rechnungshof eingeladen, um über die Prüftätigkeit und die Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofs zu informieren.

Bis Mitte Jänner des Kalenderjahres erfolgt ein Austausch der Prüfungspläne, indem die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien dem Rechnungshof ihre Prüfungspläne und der Rechnungshof den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien den das jeweilige Bundesland betreffenden Prüfungsplan zusenden. Weiters erfolgt ein Austausch der Prüfungspläne zwischen den Landesrechnungshöfen bzw. dem Stadtrechnungshof Wien. Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien informieren einander zeitnah über unterjährig hinzugekommene Prüfungsvorhaben.

Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich ausdrücklich zum wechselseitigen Austausch von Informationen über Prüfungsvorhaben sowie zur Kontaktaufnahme der Prüfteams des Rechnungshofs im Zuge der Einschau in den Bundesländern.

Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien informieren einander gegenseitig über legislative Vorhaben zu Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle in Bund und Ländern und erarbeiten gemeinsame Positionen im Interesse der Stärkung der Finanzkontrolle. Sie unterstützen einander in Bezug auf die Wahrung der Unabhängigkeit der Kontrolleinrichtungen und bekennen sich gemeinsam zur Schließung von Kontrolllücken. Im Interesse der Stärkung des Netzwerks der Finanzkontrolle erarbeiten sie gemeinsam Positionen, etwa in Form von Prüfungsleitfäden.

Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu der gemeinsamen Grundausbildung auf Universitätsniveau ihrer Prüferinnen und Prüfer sowie zu einer Kooperation bei der Fortbildung. Der praktizierte Austausch von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen dieser gemeinsamen Grundausbildung trägt ebenfalls zur Stärkung des Netzwerks der Finanzkontrolle bei.

  
Margit Kraker  
Rechnungshof Österreich

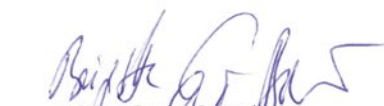
  
Ludwig F. Hillinger  
Salzburger Landesrechnungshof

  
Andreas Mihalits  
Burgenländischer Landes-Rechnungshof

  
Heinz Drobosch  
Landesrechnungshof Steiermark

  
Günter Bauer  
Kärntner Landesrechnungshof

  
Reinhard Krismer  
Landesrechnungshof Tirol

  
Brigitte Egger-Bergner  
Landes-Rechnungshof Vorarlberg

  
Friedrich Pammer  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof

  
Peter Pollak  
Stadtrechnungshof Wien

  
i. V. Edith Goldeband  
Landesrechnungshof Niederösterreich

Bregenz, im Mai 2019



Präsidentin des Rechnungshofes Österreich, Dr.<sup>in</sup> Margit Kraker, mit Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien

